



'S BLÄTTLE

AMTSBLATT DER STADT WENDLINGEN AM NECKAR

Nummer 51/52

Diese Ausgabe erscheint auch online

Donnerstag, 23. Dezember 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

im vergangenen Jahr hatte ich an dieser Stelle einen nachdenklichen Weihnachtsgruß verfasst im Glauben, dass die letztjährige Situation mit dem damaligen Lockdown eine einmalige bleiben würde. Leider habe ich mich, wie viele andere Menschen auch, in der Situation getäuscht. Wir haben zwar zwischenzeitlich einen Impfstoff gegen das Corona-Virus zur Verfügung und viele Menschen haben im Laufe dieses Jahres von ihrem Recht Gebrauch gemacht und eine kostenlose Impfung zum Schutz ihrer Gesundheit und der Gesundheit anderer durchgeführt. Viele von uns zwischenzeitlich bereits zum dritten Mal. Wir alle haben deshalb im Sommer die Hoffnung gehabt, dass es gelingen würde, die Auswirkungen der Corona-Pandemie in diesem Winter deutlich besser im Griff zu haben als dies im vergangenen Jahr der Fall war. Dies ist uns als Gesellschaft insgesamt nicht gelungen und dies hat sicherlich nicht nur einen Grund, sondern viele Dinge, die nicht optimal gelaufen sind, spielen an dieser Stelle zusammen. Insofern möchte ich keine Schuldzuweisungen an irgend jemanden machen, sondern feststellen, dass es uns nicht gelungen ist, das Ziel, das Corona-Virus in seinen Auswirkungen deutlich zu begrenzen, zu erreichen.

Auch in diesem Winter haben wir mit sehr hohen Inzidenzzahlen zu kämpfen, höher noch als im vergangenen Jahr. Auch in diesem Jahr gerät unser Gesundheitswesen und geraten unsere Kliniken an ihre Belastungsgrenze und zum Teil darüber hinaus und auch in diesem Jahr sind die Hauptopfer dieser Entwicklung die Mitarbeitenden in den Kliniken, die Pflegekräfte, die Ärztinnen und Ärzte. Aber auch viele andere haben wieder mit schwerwiegen-

den wirtschaftlichen Auswirkungen des eingeschränkten Betriebs zu kämpfen, sei es im Einzelhandel, in der Gastronomie oder im Freizeitgewerbe als Ganzes. Natürlich leiden auch die Kulturschaffenden und Sporttreibenden in Vereinen wie im professionellen Bereich unter den Einschränkungen, die wir abermals in Kauf nehmen müssen. Und dennoch glaube ich, dass wir weiterhin mit großer Zuversicht in die Zukunft schauen können. Noch immer geht es unserem Land wirtschaftlich hervorragend und noch immer dürfen wir die Hoffnung haben, dass wir einigermaßen gut durch diese pandemische Entwicklung kommen.

Bei alledem bleibt selbstverständlich unvergessen, dass zwischenzeitlich mehr als 100.000 Menschen an oder mit dem Corona-Virus gestorben sind, was eine unvorstellbar große Zahl darstellt.

Was uns im Vergleich zum vergangenen Jahr leider verloren gegangen ist, ist ein guter Zusammenhalt und ein gutes Zusammenwirken. Ich habe zunehmend den Eindruck, dass der Graben, der sich nicht nur zwischen Geimpften und Nichtgeimpften, sondern auch zwischen verschiedenen politischen Lagern und verschiedenen Lebenssituationen immer deutlicher auftut, immer schwieriger überbrücken lässt. Gerade darin sehe ich die wichtigste Aufgabe von Politik. Wir haben auf allen Ebenen zu erkennen, worunter die Menschen zu leiden haben und weswegen Uneinigkeit entsteht und wir haben uns Wege zu überlegen, wie wir über diese unterschiedlichen Ansichten wieder Brücken schlagen können und die Menschen wieder zueinander finden lassen können. Unser wichtigster Trumpf nicht nur in der Bekämpfung der Pandemie, sondern auch bei der Bewältigung des Klimawandels und bei vielen anderen wichtigen Aufgaben besteht darin, dass wir die Aufgaben nicht gegeneinander, sondern miteinander zu lösen versuchen. Ein hervorragendes Beispiel, das uns wieder Bewunderung in aller Welt ein-



PARTNERSTADT
SAINT-LEU-LA FORET,
FRANKREICH.
PARTNERSTADT
MILLSTATT AM SEE,
KÄRNTEN/ÖSTERREICH.
PARTNERSTADT
DOROG/UNGARN.
PATENSCHAFT
ÜBER DIE EGERLÄNDER
IN BADEN-WÜRTTEMBERG.

DIESE WOCHE

Jahresveranstaltungsplaner	2
Dienstbetrieb über den Jahreswechsel	12
Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung	15
Jubilare	14
Mülltermine	14
Vereinsnachrichten	15
Notrufe	25
Apotheken-Notdienste	25

gebracht hat, war der völlig geräuschlose und mit großer Würde von allen Seiten absolvierte Regierungswechsel Anfang Dezember. Für mich war dies eine weitere Sternstunde unserer Demokratie, weil die Politikerinnen und Politiker aller demokratischer Parteien den Beweis erbracht haben, dass es über allen politischen Wettstreit hinweg einen großen Konsens darin gibt, dass Ergebnisse von demokratischen Wahlen zu respektieren sind und im Interesse der Menschen in unserem Land ein möglichst schneller und geräuschloser Wechsel in den Positionen vollzogen werden muss. Nach meinem Eindruck haben leider zu viele Menschen überhaupt nicht erkannt, welch hohes Gut in dieser starken Demokratie liegt. Sie neigen momentan dazu, eher das eigene System völlig widersinnig als Diktatur

Fortsetzung Seite 5



Foto: FOTO-FRITZ/Lothar Fritz

Veranstungskalender 2022

Für die aufgeführten Veranstaltungen wird keine Gewähr übernommen. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen in Bezug auf die Corona-Pandemie kann derzeit nicht vorausgesagt werden, ob die Veranstaltungen wie angekündigt stattfinden können. Bitte achten Sie deshalb auf die aktuellen Ankündigungen im Blättle und auf der Homepage unter www.wendlingen.de

JANUAR

Samstag, 15.1.
Christbaumsammlung
Stadtgebiet
Jugendarbeit der Ev. Kirchengemeinde

Sonntag, 23.1.
Geistliche Abendmusik
Eusebiuskirche
Ev. Kirchengemeinde

Sonntag, 30.1.
Horizonte-Gottesdienst
Eusebiuskirche
Ev. Kirchengemeinde

FEBRUAR

Donnerstag, 10.2.
Vortrag „Südliches Afrika“
Treffpunkt Stadtmitte
Volkshochschule Wendlingen

Donnerstag, 17.2.
Ehrung der Meister
Treffpunkt Stadtmitte
Stadt Wendlingen am Neckar



Samstag, 19.2. und Sonntag, 20.2.
Konzert „Bel Canto & Tango“
Treffpunkt Stadtmitte
Förderverein der Musikschule
Köngen/Wendlingen am Neckar

MÄRZ

Freitag, 4.3.
Gottesdienst zum Weltgebetsstag
Kath. und Ev. Kirchengemeinde

Samstag, 12.3.
Zierfischbörse
Treffpunkt Stadtmitte
Aqua-Terra Wendlingen

Samstag, 19.3.
Frühjahrsbasar
Treffpunkt Stadtmitte
Kindersachenmarkt

Sonntag, 20.3.
Geistliche Abendmusik
Eusebiuskirche
Ev. Kirchengemeinde

Donnerstag, 24.2.
Vortrag
Treffpunkt Stadtmitte
Volkshochschule Wendlingen

Sonntag, 27.3.
Konzert
Treffpunkt Stadtmitte
Basement BigBand



Donnerstag, 31.3. bis Sonntag, 10.4.
Wendlinger Kulturzeit
Verschiedene Örtlichkeiten
Verschiedene Veranstalter

APRIL

Samstag, 2.4.
Radbasar
Sporthalle Im Grund
Radsportverein Wendlingen

Sonntag, 3.4.
Horizonte-Gottesdienst
Eusebiuskirche oder Johannesforum
Ev. Kirchengemeinde

Sonntag, 10.4.
Frühjahrskonzert
Treffpunkt Stadtmitte
Musikverein Wendlingen

Donnerstag, 14.4.
Blutspendetermin
Treffpunkt Stadtmitte
DRK



Samstag, 23.4. und Sonntag, 24.4.
Deutscher Trachtentag
Treffpunkt Stadtmitte
Südwestdeutscher Gauverband der
Heimat- und Trachtenvereine

Sonntag, 24.4.
Maibaumfest
Marktplatz
Egerländer Gmoi Wendlingen

Sonntag, 24.4.
Saisoneröffnung
Tennisanlage
Tennisclub Wendlingen



MAI

Sonntag, 1.5.
Waldfest
Freibadparkplatz
Akkordeon-Club Wendlingen

Sonntag, 1.5.
Erstkommunion
Kirche St. Kolumban
Kath. Kirchengemeinde

Donnerstag, 5.5.
Vortrag
Treffpunkt Stadtmitte
Volkshochschule Wendlingen

Samstag, 7.5.
Warentauschtag
Treffpunkt Stadtmitte
Schwäb. Albverein Wendlingen

Sonntag, 8.5.
Muttertagshockette
Schulhof Lindenschule
Musikverein Unterboihingen

Samstag, 14.5.
Konzert
Treffpunkt Stadtmitte
Akkordeonclub Wendlingen

Sonntag, 15.5.
Konfirmation
Eusebiuskirche
Ev. Kirchengemeinde

Dienstag, 17.5.
Seniorenachmittag
 Treffpunkt Stadtmitte
 Stadt Wendlingen am Neckar

Sonntag, 22.5.
Konfirmation
 Eusebiuskirche
 Ev. Kirchengemeinde

Sonntag, 22.5.
Tag der offenen Tür
 Haus der Feuerwehr
 Freiwillige Feuerwehr Wendlingen

Donnerstag, 26.5.
Vatertagshocketse
 Vereinsheim
 Musikverein Wendlingen

JUNI

Montag, 6.6.
Ökumenischer Stationengottesdienst
 In den drei Kirchen
 Kath. und Ev. Kirchengemeinde

Donnerstag, 16.6.
Gemeindefest Fronleichnam
 Gemeindezentrum und Lindenschule
 Kath. Kirchengemeinde

Freitag, 24.6. bis Freitag, 1.7.
TVU Sportwoche
 Sportgelände TV Unterboihingen
 TV Unterboihingen

Samstag, 25.6.
Sonnwendfeier
 Vereinsheim
 Schwäb. Albverein Wendlingen



Samstag, 25.6.
Konzernacht der Vereine
 Treffpunkt Stadtmitte
 Versch. musiktreibende Vereine

Sonntag, 30.6.
Horizonte-Gottesdienst
 Eusebiuskirche oder Johannesforum
 Ev. Kirchengemeinde

JULI

Freitag, 1.7. bis Samstag, 2.7.
24 Stunden Schwimmen
 Freibad
 DLRG Ortsgruppe Wendlingen

Samstag, 2.7.
Jahresfeier
 Treffpunkt Stadtmitte
 Gesangverein Eintracht Unterboihingen

Sonntag, 3.7.
Wendlingen am Neckar spielt
 Stadtmitte
 Versch. Veranstalter



Freitag, 8.7. bis Sonntag, 10.7.
Sportwoche
 Sportpark Im Speck
 TSV Wendlingen

Samstag, 9.7.
Schnupperschießen
 Schützenhaus
 Schützenverein Wendlingen

Samstag, 9.7. und Sonntag, 10.7.
Lichter- und Lampionfest
 Kleingartenanlage
 Verein der Gartenfreunde

Sonntag, 10.7.
Sommerfest
 Schulhof Lindenschule
 Schwäb. Albverein Unterboihingen

Samstag, 16.7.
Tag der offenen Tür
 Treffpunkt Stadtmitte
 Musikschule Köngen/Wendlingen am Neckar

Samstag, 16.7.
Firmung
 Kirche St. Kolumban
 Kath. Kirchengemeinde

Samstag, 16.7. und Sonntag, 17.7.
Städtlesfest
 Im Städtle
 Ev. Kirchengemeinde

Samstag, 16.7. und Sonntag, 17.7.
Makrelenfest
 Hüttensee
 Fischerverein

Samstag, 16.7.
Oropax
 Freibad Wendlingen
 Stadt Wendlingen am Neckar

Samstag, 23.7. und Sonntag, 24.7.
Vinzenzifest
 Innenstadt
 Örtliche Vereine, Organisationen, Stadt
 Wendlingen am Neckar

Sonntag, 24.7.
Geistliche Abendmusik
 Eusebiuskirche oder Johannesforum
 Ev. Kirchengemeinde

Samstag, 30.7. und Sonntag, 31.7.
Gartenfest
 Schulhof Lindenschule
 Gesangverein Eintracht Unterboihingen

AUGUST

Donnerstag, 4.8.
Blutspendetermin
 Treffpunkt Stadtmitte
 DRK

Freitag, 5.8.
Wendlinger Zeitungslauf
 Innenstadt
 TSV Wendlingen

Dienstag, 16.8. bis Sonntag, 21.8.
Lautercup
 Tennisanlage
 Tennisclub Wendlingen

Samstag, 20.8. und Sonntag, 21.8.
Lindengassenfest
 Lindengasse
 Musikverein Unterboihingen



Montag, 22.8.
Konzert
 Treffpunkt Stadtmitte
 Sängerbund Wendlingen

SEPTEMBER

Samstag, 10.9.
Frühshoppen auf dem Markt
 Marktplatz
 Akkordeon Club Wendlingen

Samstag, 17.9.
Zierfischbörse
 Treffpunkt Stadtmitte
 Aqua-Terra Wendlingen



Samstag, 17.9.
Neubürgerempfang
 Rathaus
 Stadt Wendlingen am Neckar

Samstag, 24.9. und Sonntag, 25.9.
Musical
 Kirche St. Kolumban
 Jugendchor St. Kolumban

OKTOBER

Donnerstag, 6.10. bis Sonntag, 9.10.
Zeltspektakel
 Multifunktionsplatz Im Speck
 Zeltspektakelverein

Sonntag, 9.10.
Jugendchorfest
 Kath. Gemeindezentrum St. Georg
 Jugendchor St. Kolumban

Sonntag, 9.10.
Geistliche Abendmusik
 Eusebiuskirche
 Ev. Kirchengemeinde

Mittwoch, 12.10.
Seniorenkirbe
 Kath. Gemeindezentrum St. Georg
 Kath. Kirchengemeinde

Donnerstag, 13.10.
Kirbefeier
 Kath. Gemeindezentrum St. Georg
 Kath. Deutscher Frauenbund

Freitag, 14.10.
Mallorca-Party
 Rathaus-Tiefgarage
 Events in Wendlingen



Samstag, 15.10.
Herbstbasar
 Treffpunkt Stadtmitt
 Kindersachenmarkt



Samstag, 15.10.
Familienabend
 Kath. Gemeindezentrum St. Georg
 Kath. Kirchengemeinde

Montag, 17.10.
Kirbemarkt
 Kirchheimer Straße
 Stadt Wendlingen am Neckar



Sonntag, 23.10.
Horizonte-Gottesdienst
 Eusebiuskirche oder Johannesforum
 Ev. Kirchengemeinde

Freitag, 28.10. bis Sonntag, 30.10.
Großveranstaltung „Pro Christ“
 Treffpunkt Stadtmitt
 Ev. Freie Gemeinde Köngen/Wendlingen

NOVEMBER

Dienstag, 1.11.
Musikcafé
 Kath. Gemeindezentrum St. Georg
 Musikverein Unterboihingen

Freitag, 4.11. bis Sonntag, 6.11.
Jahreskonzert
 Treffpunkt Stadtmitt
 Musikschule Köngen/Wendlingen am Neckar

Samstag, 19.11.
Skibasar
 Sporthalle Im Grund
 Skizunft Wendlingen



Samstag, 26.11.
Licht der Hoffnung
 Treffpunkt Stadtmitt
 Nürtinger Zeitung

Sonntag, 27.11.
Winterkonzert
 Treffpunkt Stadtmitt
 Musikverein Unterboihingen

DEZEMBER

Donnerstag, 1.12. bis Sonntag, 4.12.
Weihnachtsmarkt
 Marktplatz
 Stadt Wendlingen am Neckar



Samstag, 3.12.
Jahresfeier
 Treffpunkt Stadtmitt
 TSV Wendlingen

Sonntag, 4.12.
Nikolausturnier
 Tennisanlage
 Tennisclub Wendlingen

Samstag, 10.12.
Weihnachtsfeier
 Treffpunkt Stadtmitt
 Akkordeonclub Wendlingen

Sonntag, 11.12.
Adventskonzert
 Kirche St. Kolumban
 Jugendchor St. Kolumban

Samstag, 17.12.
Winterfeier
 Treffpunkt Stadtmitt
 Musikverein Wendlingen

Sonntag, 18.12.
Konzert
 Eusebiuskirche
 Ev. Kirchengemeinde

Mittwoch, 21.12.
Wintersonnwendfeier Fire & Ice
 Sportgelände TV Unterboihingen
 TV Unterboihingen und Skizunft

Donnerstag, 22.12.
Blutspendetermin
 Treffpunkt Stadtmitt
 DRK

Samstag, 24.12.
Weihnachtslieder spielen
 Stadtteil Unterboihingen
 Musikverein Unterboihingen

Montag, 26.12.
Weihnachtsliedersingen
 Rathautreppe
 Jugendchor St. Kolumban und
 Musikverein Wendlingen



Fortsetzung von Seite 1

tur zu bezeichnen anstatt zu erkennen, dass zum Beispiel dieser völlig problemlose Wechsel gerade ein Zeichen für das Gegenteil darstellt.

Trotz aller Ärgernisse, Enttäuschungen und auch Verletzungen, die mit und durch die Corona-Pandemie entstanden sind, haben wir in Wendlingen am Neckar gemeinsam mit Gemeinderat und Stadtverwaltung auch in diesem Jahr wieder viele positive Dinge auf den Weg gebracht. Sie finden die, wie ich meine, durchaus eindrucksvolle Leistungsbilanz im Innenteil der letzten Ausgabe des `sBlättle.

Ich möchte an dieser Stelle allen Menschen, die bei allen Schwierigkeiten konstruktiv und engagiert im Ehrenamt wie im Hauptamt, in Vereinen, Hilfsorganisationen, Kirchen, dem Gemeinderat und den Unternehmen gewirkt haben, danken, dass trotz aller Probleme sehr positive Entwicklungen in Gang gesetzt werden konnten und wir zumindest die Voraussetzungen und alle Instrumente dafür haben, um die Pandemie dauerhaft in den Griff zu bekommen. Ich glaube, zwischenzeitlich ist allen klar, dass das Corona-Virus in unterschiedlichsten Varianten nicht aus unserem Leben verschwinden wird. Aber ich bin davon überzeugt, dass wir gemeinsam einen Zustand erreichen können, der uns ein weitgehend normales Leben ermöglicht, ohne dabei zu große Gefahren für die allgemeine Gesundheit herbeizuführen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten und ruhigen Jahreswechsel und ein gesundes Jahr 2022, von dem ich ganz sicher bin, dass es uns wieder deutlich mehr Lichtblicke beschert wird. Vergessen Sie auch in diesem Jahr bitte nicht, an die Menschen zu denken, deren Leben nicht von so viel Wohlstand und sozialer Absicherung geprägt ist, wie das in unserem Land überwiegend der Fall ist. Die vielen Menschen in Entwicklungsländern, die vielen Menschen, die von den Folgen des Klimawandels bereits voll getroffen werden und die vielen Menschen, die sich aufgrund unterschiedlichster Ursachen auf der Flucht befinden, aber auch die wachsende Zahl der Menschen, die auch in unserem reichen Land unter Armut leiden.

Ich wünsche Ihnen allen, dass Sie auch eingedenk dieser guten Lebensverhältnisse, in denen wir heute leben dürfen, Ihre Zuversicht nicht verlieren. Denn wir haben nach wie vor allen Grund, dies nicht zu tun.

Herzlichst



Steffen Weigel
Bürgermeister



Stadt Wendlingen am Neckar
Landkreis Esslingen

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung von Grundstücken mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar am 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigter und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieb-

lichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Die Stadt kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt

ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die

Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung, einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinrei-

chende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse kostenpflichtig bereit.
- (4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen

auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
 - (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Stadt.
 - (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
 - (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- ### § 16 Private Anschlussleitungen
- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
 - (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung

auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadt abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Wird der Anschlussnehmer von der Stadt aufgefordert die Messeinrichtungen selbst abzulesen, hat dieser die Ableseergebnisse in den von der Stadt übermittelten Vordruck einzutragen. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Stadt übermittelt werden.
- (4) Geht die Meldung der Ablesung nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30);

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zusätzlich der baurechtlichen Abstandflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nach-

kommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch:

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), dörfliche Wohngebiete (WDM), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), urbane Gebiete (MU) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), dörfliche Wohngebiete (WDM), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), urbane Gebiete (MU) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i. S. §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (qm) Nutzungsfläche (§ 28) 2,45 €.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

- (3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 39 Ablösung

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählerart	Bezeichnung	frühere Bezeichnung	€ je Monat
Hauswasserzähler	Q3 4	Qn 2,5	4,00
Hauswasserzähler	Q3 10	Qn 6	10,00
Hauswasserzähler	Q3 16	Qn 10	16,00
Hauswasserzähler	Q3 25	Q3 25	25,00
Großwasserzähler	Q3 25	Qn 15	25,00
Großwasserzähler	Q3 63	Qn 40	63,00
Großwasserzähler	Q3 100	Qn 60	100,00
Großwasserzähler	Q3 160	Qn 100	160,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern (Standrohr) werden 5,00 € je angefangener Woche und mindestens 15,00 € fällig.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

- (3) Sind bei einem Anschlussnehmer mehrere Wasserzähler eingebaut, so wird die Grundgebühr nach dem Wasserzähler mit dem höchsten Nenndurchfluss berechnet.
- (4) Wird die Wasserversorgung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,30 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,30 €.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 54) pro Kubikmeter 8,95 €.

§ 44 Gemessene Wassermenge,

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden für je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raums nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Bereitstellungsgebühren

- (1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt die Stadt neben der Grund- und Verbrauchsgebühr (§§ 42 und 43) eine Bereitstellungsgebühr.
- (2) Bei Anschlussnehmern mit privater Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zum Ersatzbezug dienen soll.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist die der privaten Wasserversorgungsanlage im Veranlagungsjahr entnommene Wassermenge. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, hierfür geeignete Vorrichtungen für den Einbau von Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Messeinrichtungen selbst werden von der Stadt angeschafft und unterhalten.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Kubikmeter (cbm) -,25 €.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) finden keine Anwendung, wenn die bereitgestellte Wassermenge im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 1.000 cbm beträgt.
- (6) Bereitstellungsgebühren werden anteilig auf die Verbrauchsgebühr (§ 43) angerechnet.

§ 47 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 48 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Ende des Kalendervierteljahres (Ende März, Ende Juni, Ende September, Ende Dezember). Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen mit Ende des folgenden Kalendervierteljahres.

- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 49 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 48) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 48 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung**§ 50 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum.
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bis-

herige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungsspflichten nach § 21 Abs. 3 S. 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 52 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeit sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 53 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zu Grunde lie-

gen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 25.06.1982 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Ausgefertigt!

Wendlingen am Neckar,
den 21. Dezember 2021
(gez.)
Steffen Weigel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gelten gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich bei der Stadt Wendlingen am Neckar, Am Marktplatz 2, 73240 Wendlingen am Neckar geltend zu machen.

**RATHAUS
AKTUELL**

Dienstbetrieb der Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar über Weihnachten und Jahreswechsel 2021/2022

Rathaus:

Aus Gründen der Energieeinsparung bleibt das Rathaus am 7. Januar 2022 geschlossen. An den anderen Werktagen zwischen den Feiertagen ist das Rathaus jeweils zu den üblichen Öffnungszeiten mit vorheriger Terminvergabe geöffnet.

Stadtbücherei:

Die Stadtbücherei bleibt vom 28. bis 30. Dezember geschlossen.

Bestattungen:

Bei Sterbefällen bitten wir den Bestattungsordner, Rolf Heilemann, Im Städtle 29, Tel. 3161 zu benachrichtigen.

Wasserwerk:

Bei Wasserrohrbrüchen können die Mitarbeiter benachrichtigt werden über die Handy-Nummer 0172 7141700.

Bürgerbegegnungsstätte MIT:

Das MIT bleibt vom 23. Dezember 2021 bis einschließlich 7. Januar 2022 geschlossen. Ab 10. Januar 2022 ist die Bürgerbegegnungsstätte im Treffpunkt Stadtmitte zu den üblichen Öffnungszeiten wieder geöffnet.

Sporthallen:

Die städtischen Sporthallen und Sportanlagen sind vom 23. Dezember bis 9. Januar 2022 geschlossen.

Erstes Amtsblatt 2022

Die erste Ausgabe des Blättele im Jahr 2022 erscheint am Freitag, 14. Januar. Der Redaktionsschluss ist regulär am Dienstag, 11. Januar, 8 Uhr. Bitte beachten Sie, dass zwischen dem 24. Dezember und 13. Januar kein Blättele erscheint.

4. Abschlagszahlung (AZ) Wasserzins/Abwassergebühr 2021

Sehr geehrte Kunden, zum 31. Dezember wird die vierte Abschlagszahlung 2021 für den Wasserzins und die Abwassergebühr zur Zahlung fällig.

Die Kunden, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, brauchen sich um diesen Termin nicht zu kümmern. Unsere anderen Kunden bitten wir um rechtzeitige Überweisung des fälligen Betrages unter Angabe des Buchungszeichens.

Diese Angaben und die Höhe der Abschlagszahlung entnehmen Sie bitte der Jahresrechnung 2020.

Wenn Sie sich und uns künftig die Arbeit erleichtern wollen, erteilen Sie uns eine Einzugsermächtigung. Diese erhalten Sie auf unserer Homepage www.wendlingen.de unter der Rubrik „Rathaus & Service“ – „Rathausvordrucke“ – „Steuern“ – „SEPA Einzugsermächtigung Wasserwerk“ oder bei der Kaufmännischen Abteilung des Wasserwerkes im Rathaus, Zimmer 0.09, Regina Kalepky Tel. 943-234 oder kalepky@wendlingen.de

Wichtiger Hinweis

Da immer wieder bei der Ablesung der Wasserzähler oder aber erst bei der Prüfung der Wasserrechnung der eine oder andere Wasserabnehmer mit Schrecken feststellen muss, dass der Wasserverbrauch viel zu hoch ist, bitten wir auch im eigenen Interesse die Wasserabnehmer, den Wasserzähler regelmäßig zu prüfen.

Sollte der Wasserzähler einen Verbrauch anzeigen („das Rädchen dreht sich“),

ohne dass Wasser entnommen wird, ist unzweifelhaft eine undichte Stelle vorhanden. Ursachen dafür könnten unter anderem sein: Überdruckventile an Boilern und Zentralheizungen, Toilettenspülungen und Gartenleitungen. Sollte keine Möglichkeiten zutreffen, empfehlen wir eine Überprüfung der Wasserinstallation (auf eigene Rechnung) durch eine Fachfirma. Es kann allerdings auch in umgekehrter Weise vorkommen, dass sich das Rädchen bei einer Abnahme überhaupt nicht dreht. In diesem Fall bitten wir Sie, den defekten Zähler umgehend auf dem Rathaus, bei Regina Kalepky unter Tel. 943-234 oder kalepky@wendlingen.de zu melden.

Sperrung Parkplatz Schwanenweg

Der P+R-Parkplatz im Schwanenweg wird ab dem 13. Januar 2022 aufgrund von umfangreichen Baumaßnahmen gesperrt. Die Stadtverwaltung bittet, ersatzweise den nördlich des Schwanenweges gelegenen Ausweichparkplatz zu benutzen.

„Weihnachtsherz für Kinder“

Die Initiatorin der Aktion „Weihnachtsherz für Kinder“, Andrea Geiselhart, stellte Ende Oktober der Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar 200 Herzen aus rotem Papier zur Verfügung. Wie in den vergangenen Jahren haben die Bewohnerinnen und Bewohner des „Pfleheim Geiselhart“ bereits im Herbst schon damit begonnen, rote Herzen aus Papier anzufertigen und diese mit goldenen Sternchen zu versehen. Die Weihnachtsherzen machten sich anschließend auf den Weg in die Häuser berechtigter Personen. Kinder und Jugendliche schrieben zwei Wünsche auf das Herz. Eines diente als Alternative. Manche Herzen wurden außerdem mit Bildern versehen oder mit einem „Danke“. Den Kindern mit Anspruch auf die Wendlingen Card wurden nun kurz vor Heiligabend 192 Herzenswünsche erfüllt. Möglich gemacht durch Bürgerinnen und Bürger aus Wendlingen am Neckar und aus dem Umland. Durch den Handels- und Gewerbeverein Wendlingen am Neckar blieb ebenfalls wieder kein Herzenswunsch offen, dank der sehr generösen Mitwirkung der Unternehmen. Durch die Pandemie und die Kontaktbeschränkungen erwies es sich als sehr schwierig Kontakte herzustellen und stellte auch dieses Jahr alle Mitwirkenden wieder vor eine sehr große Herausforderung. Trotz der Umstände waren jedoch alle Teilnehmer bereit, diese nicht ganz einfachen Hürden auf sich zu nehmen.



Das Rathaus war für jeden Besucher schwerer zugänglich und durch die AHA-Regeln wurden Gespräche auf das Mindestmaß reduziert. Über Wunschäußerungen und Besorgungen konnte deshalb eher per Telefon oder E-Mail kommuniziert werden. Brände Baustoffe besorgte zudem wieder die noch über 50 offenen Herzenswünsche in den letzten Tagen vor Weihnachten. Wie auch in den Jahren zuvor wurden die Geschenke wieder wunderschön verpackt. Zusätzlich mit Tannenzweigen geschmückt, mit Selbstgebasteltem versehen oder mit einer Süßigkeit bereichert. Beim Geschenkeabholen sind die Kinder immer sehr aufgeregt und die Eltern außerordentlich dankbar. Dieses herzliche Dankeschön von Seiten der Eltern sowie frohe Weihnachtsgrüße leiten wir hiermit sehr gerne an alle Mitwirkenden weiter: „Frohe Weihnachten“. Das Organisationsteam bedankt ganz herzlich bei allen Beteiligten für das große Engagement, den Einsatz und natürlich die schönen Geschenke bei der Aktion „Weihnachtsherz für Kinder“.

Vorabankündigung des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung

Derzeit befindet sich eine Gebührenkalkulation für den Bereich der Abwasserbeseitigung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 in der Bearbeitung. Über die Ergebnisse soll Anfang des Jahres 2022 im Gemeinderat beraten und beschlossen werden. Die Verwaltung weist vorsorglich darauf hin, dass sich daraus Erhöhungen der Gebührensätze bei der Schmutzwassergebühr ergeben werden, die für die ab dem 1. Januar 2022 in Anspruch genommenen Leistungen gültig wären.

Neue Corona-Verordnung

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses waren die Inhalte der zum Wochenende angekündigten neuen Corona-Verordnung des Landes noch nicht bekannt. Sie finden die jeweils aktuelle Fassung der Corona-Verordnung jedoch stets im Internet auf den Seiten des Landes Baden-Württemberg unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg> oder auf der städtischen Homepage unter www.wendlingen.de (Startseite, News).

Schnelltestangebote vor Ort

- **Hinter dem Rathaus (vor dem Feiertag vom Treffpunkt Stadtmitte)**
Mo. bis Fr. 8 – 18 Uhr
Sa. 8 – 14 Uhr
So. 9 – 13 Uhr
Anmeldung: www.Schnelltestzentrum-Wendlingen.de
- **Kastell Apotheke**
Wertstraße 12 (im Kaufland-Gebäude)
Mo. bis Fr. 9.30 – 20 Uhr, 14-täglich
Sa.
Anmeldung: Tel. 8058210
- **Praxis für Physiotherapie und RehaSport Karin Seiler**
Ulmer Straße 3 (Ärztelhaus, 3. OG)
Mo. bis Fr. 7 – 19 Uhr
Sa. 9 – 15 Uhr
Anmeldung: Tel. 466688, E-Mail: wendlingen@seiler-physiotherapie.de
- **Pflege Geiselhart**
Bismarckstraße 54
Mo. bis Fr. 9 – 16.30 Uhr
Anmeldung:
www.coronatest.pflege-geiselhart.de

Drive-In für PCR- und Schnelltests

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen hat auch das Corona-Abstrichzentrum in Wernau wieder erweiterte Öffnungszeiten. Neben Antigen-Schnelltests sind dort auch PCR-Tests zum Preis von 69 € möglich. Menschen mit Symptomen, Kontaktpersonen oder Personen mit positivem Schnelltestergebnis können sich kostenlos testen lassen. Der Code des Hausarztes oder ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Öffnungszeiten: Montag bis Samstag von 9.30 Uhr bis 13 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17 Uhr.

Neue Quarantäne-Regeln

Das baden-württembergische Gesundheitsministerium hat die Corona-Verordnung Absonderung aktualisiert. Damit haben sich ab dem 15. Dezember die Quarantäne-Regeln geändert.

Hier die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Für **positiv getestete Personen** wird die Absonderungsdauer einheitlich auf **10 Tage** festgelegt. Als Startdatum der Berechnung wird nun einheitlich das Datum des Erstnachweises verwendet.
- **Nicht immunisierte Kontaktpersonen und Haushaltsangehörige** müssen einheitlich **14 Tage** in Absonderung.
- Eine **Freitestung** für Personen, die sich in Absonderung befinden, ist erst ab dem **7. Tag** möglich. Ein Antigen-Schnelltest reicht hierfür aus.
- Positiv getestete Personen können sich weiterhin nur freitesten, wenn sie geimpft sind und während des gesamten Absonderungszeitraums asymptomatisch sind.

- Die **besorgniserregende Virusvariante Omikron** führt dazu, dass Freitestmöglichkeiten nicht wahrgenommen werden können, wenn jemand mit Omikron infiziert ist. Die Absonderungsdauer kann in diesen Fällen nicht verkürzt werden. Auch bei genesenen oder geimpften Kontaktpersonen oder Haushaltsangehörigen besteht dann eine Absonderungspflicht für **14 Tage**.
- Keine Änderungen ergeben sich für die **Schulen und Kitas**. Denn schon heute ist es so, dass die Fünf-Tages-Testung an Schulen oder die Wiedereintritts-Testung bei den Kitas nicht möglich ist, wenn beim Primärfall von einer besorgniserregenden Virusvariante auszugehen ist. Tritt also Omikron in Schulen oder Kitas auf, gelten für Schülerinnen und Schüler und Kita-Kinder die regulären Absonderungs-Regeln für Kontaktpersonen.

Die komplette Corona-Verordnung-Absonderung kann online unter www.wendlingen.de heruntergeladen werden.

Aufklärung über die COVID-19-Impfung

Die Stadt Wendlingen am Neckar befürwortet Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und plädiert für die Impfkampagne. Da in letzter Zeit eine Spaltung der Gesellschaft wahrzunehmen ist, ist es wichtig statt lediglich zu überzeugen, aufzuklären und zu informieren. Die Stadt hofft dadurch Unsicherheiten und Ängste abzubauen. Deshalb wird in regelmäßigen Abständen über die COVID-19-Impfung im Amtsblatt berichtet. Dabei werden ausschließlich offizielle wissenschaftliche Quellen zitiert: Robert-Koch-Institut, Paul-Ehrlich-Institut, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Bundesministerium für Gesundheit. Individuelle Fragen und Unklarheiten klären Sie bitte bei Ihrem Hausarzt. Weitere Informationen können Sie auf folgenden Seite finden: www.rki.de, www.pei.de, www.zusammengegencorona.de, www.dranbleiben-bw.de, www.bundesgesundheitsministerium.de, www.116117.de, www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de

Warum überhaupt impfen und wie wichtig ist die Impfquote dabei?

„Public-Health-Perspektive“
Die Impfung gegen COVID-19 vermittelt einen sehr guten Schutz insbesondere vor schwerer Erkrankung. Aus Public-Health-Sicht ist es wünschenswert, eine möglichst hohe Impfquote (mind. 85%) zu erreichen. Dadurch ist nicht nur der Großteil der Bevölkerung direkt geschützt, sondern es werden auch indirekt solche geschützt, die selbst nicht geimpft werden können. So trägt die COVID-19-Impfung wesentlich zur Eindämmung der Pandemie bei. Das ist essenziell, um die Erkrankung so zu kontrollieren, dass größere Ausbrüche verhindert werden und das Gesundheitssystem nicht überlastet wird.

Ein hoher Anteil Geimpfter unter den COVID-19-Patientinnen und -Patienten im Krankenhaus bedeutet nicht, dass die Impfung nicht wirkt.

Warum ist das so?

Bei einer niedrigen Impfquote ist die absolute Anzahl von COVID-19-Patientinnen und -Patienten im Krankenhaus hoch. Der relative Anteil vollständig Geimpfter an allen COVID-19-Patienten und Patientinnen ist niedrig.

Bei einer hohen Impfquote ist die absolute Anzahl von COVID-19-Patientinnen und -Patienten im Krankenhaus niedrig. Der relative Anteil vollständig Geimpfter an allen COVID-19-Patienten und Patientinnen ist hoch.

(Quelle: Robert-Koch-Institut)

In der nächsten Ausgabe: Informationen über das Thema „Auffrischungsimpfungen“.

Impfaktionen in Wendlingen am Neckar

Die Hausärzte in Wendlingen am Neckar sind auch weiterhin bemüht, Impfaktionen in Wendlingen am Neckar anzubieten.

Hinweise zu weiteren Terminen sowie sonstige Informationen können Sie tagessaktuell auf unserer Homepage www.wendlingen.de oder unter www.impfen-bw.com nachlesen.

GEMEINDERAT

Aus der Sitzung des Ausschusses für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung vom 14. Dezember

Spendenannahme

Der Ausschuss für Verwaltung, Bildung und Wirtschaftsförderung stimmt der Annahme von Spenden einstimmig zu.

Aus der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 14. Dezember

Verlegung Schwanenweg - Vorstellung der Ausführungsplanung

Der Ausschuss nimmt Kenntnis von der Ausführungsplanung zur Verlegung des Schwanenwegs.

Aktuelle Baugesuche - mündlicher Bericht der Verwaltung

Stadtbaumeister Axel Girod berichtet über den Neubau der Volksbank auf dem ehem. Behrplatz und über geplante Bauvorhaben von Wohnhäusern in der Hindenburgstraße, Gartenstraße und in Bodelshofen in der Notzinger Straße.



VERLAGSTIPPS:

Bei PDF-Dateien müssen alle Schriften eingebettet sein.

JUBILÄUM

Wir gratulieren zum Geburtstag

- 26.12.:** Anna Beck, 85 Jahre; Rosemarie Elisabeth Reichardt, 75 Jahre
28.12.: Radenko Ilic, 75 Jahre; Ursula Klara Köhler, 75 Jahre
30.12.: Siglinde Ilse Hasel, 70 Jahre
31.12.: Günter Hans Bloos, 70 Jahre
1.1.: Gertrud Schad, 90 Jahre; Ingeborg Ziebart, 85 Jahre; Hüseyin Uysal, 80 Jahre; Hatice Kuvvetli, 80 Jahre; Saniye Kurt, 70 Jahre
5.1.: Elfriede Emma Bauer, 85 Jahre; Christine Schäfer, 70 Jahre
6.1.: Semen Klinov, 85 Jahre; Günter Hamburg, 80 Jahre
7.1.: Elke Marianne Wagner, 75 Jahre
10.1.: Ingeborg Katharina Grastat, 75 Jahre
11.1.: Roswitha Elisabeth Hildegard Breckle-Mutzbauer, 75 Jahre; Wilhelm Mair, 70 Jahre
12.1.: Kurt Häfner, 95 Jahre; Manfred Rudolf Herzig, 80 Jahre; Doris Maria Eppinger, 70 Jahre
13.1.: Ruth Linder, 90 Jahre

SAMMLUNGEN

Abfallberatung

Abfallwirtschaftsbetrieb Esslingen
Tel. 0800 9312526

Kompostieranlage

Neben dem Gruppenklärwerk, Vorstadtstraße.
April bis Oktober:
Fr. 14 bis 19 Uhr, Sa. 9 bis 14 Uhr
November bis März:
Fr. 14 bis 17 Uhr, Sa. 9 bis 14 Uhr

Abholung Biotonne

Nächste Abholungen:

Bezirk I und II am
Mittwoch, 29. Dezember
Bezirk I und II am
Mittwoch, 12. Januar

Abholung Gelber Sack

Nächste Abholungen:

Bezirk I und II am
Freitag, 24. Dezember
Bezirk I und II am Samstag, 8. Januar
(Feiertagsverschiebung)

Abholung Papier

Nächste Abholung:

Bezirk I am Donnerstag, 13. Januar
(Sondertermin)
Bezirk II am Samstag, 8. Januar
(Feiertagsverschiebung)

Abholung Restmüll

Nächste Abholung:

Bezirk I am Mittwoch, 5. Januar
(2- und 4-wöchentliche Leerung)
Bezirk II am Mittwoch, 5. Januar
(2-wöchentliche Leerung)

Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar



Stadt Wendlingen am Neckar
 Am Marktplatz 2
 73240 Wendlingen am Neckar
 Telefon (07024) 9 43-0
 Telefax (07024) 9 43-262
 E-Mail stadt@wendlingen.de

Sprechstunden der Stadtverwaltung:
 Mo - Fr von 8 - 12 Uhr und Do von 16 - 18 Uhr
Sprechstunden des Bürgerbüros:
 Mo von 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr, Di von 7.30 - 13 Uhr,
 Mi und Fr von 8 - 12 Uhr und
 Do von 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr.

Machen Sie bitte von den Durchwahlnummern Gebrauch

Bürgermeisteramt

Bürgermeister Herr Weigel 943-227
 Sekretariat Frau Köber 943-226
 Telefax 943-262

**Stabsstelle Wirtschaftsförderung,
 Grundstücksverkehr,
 Rechtsangelegenheiten**

Herr Fritz 943-211
 Sekretariat
 Frau Präger 943-220
 Wirtschaftsförderung
 Herr Bauer 943-221

Amt für Zentrale Steuerung

Amtsleiterin Frau Simon 943-232
 Sekretariat, Stadtarchiv
 Frau Höppner 943-289
 Amtsblatt, Homepage
 Frau Kappels 943-209
 Personalwesen
 Frau Hehrer 943-286
 Lohn- und Gehaltsabrechnung
 Frau Failenschmid 943-203
 Frau Präger 943-285
 Ortsbehörde für die Arbeiter-
 und Angestelltenversicherung
 Frau Thumm 943-229
 Bürgerbüro, Wahlen, Standesamt
 Frau Basciu 943-231
 Standesamtswesen
 Frau Neubert 943-233

Bürgerbüro:
 Fundsachen, Beglaubigungen, Einwohnermel-
 dewesen, Pässe, Ausweise
 und Schwerbehindertenausweise,
 Wohngeld, Rundfunkgebührenbefreiung,
 Bundes- und Landeserziehungsgeld,
 Elterngeld, Einbürgerungsanträge, Führer-
 schein, Ausländerwesen, Wohnberechtigungsscheine,
 Gewerbe-, ab-, ummeldungen
 Frau Gässler 943-214
 Frau Kerber 943-213
 Frau Holder 943-271
 Frau Kaiser 943-280

Organisation, IT
 Herr Sakizli 943-288
 Frau Stadelmaier 943-242
 Frau Pfeiffer 943-206
 Herr Dietrich 943-282

Beschaffung
 Frau Dlugosch 943-225
 Frau Schlegel 943-254

Zentraler Hausmeisterdienst
 Herr Pirsch, Teamleiter 0151/54461668

Finanzwesen, Abgaben
 Frau Mägerle 943-219
 Sekretariat

Frau Halsdorfer 943-218
 Stadtkasse, Freibad
 Frau Vetter 943-216

Stadtkasse
 Frau Jahovic 943-215
 Frau Benz 943-217

Vollstreckungsdienst

Frau Zweigle 943-250
 Verwaltung städtischer Grundstücke
 Frau Vetter 943-222
 Friedhofswesen
 Frau Großhable 943-235
 Grundsteuer, Gewerbesteuer,
 Hundesteuer, Vergnügungssteuer
 N.N. 943-223
 Frau Kalepky 943-234

Amt für Familie, Bildung und Soziales

Amtsleiter Herr Vöhringer 943-228
 Sekretariat, Grundschulbetreuung
 Frau Isik 943-252
 Bürgerschaftliches Engagement
 Frau Flohr 943-258
 Hallenvergabe, Veranstaltungen
 Frau Thumm 943-292
 Bildung und Betreuung
 Frau Korr 943-257
 Kindertageseinrichtungen
 Frau Pohl 943-261
 Ordnungsverwaltung, Bußgeldstelle
 Herr Schuster 943-212
 Frau Rapp 943-281
 Vollzugsdienst
 Herr Baier 943-290
 Herr Maier 943-274
 Sozialhilfe, Besonderes Gewerberecht,
 Fischereiwesen, Waffen- und Jagdscheine
 Frau Neu 943-210
 Marktwesen, Obdachlosen- und
 Anschlussunterbringung
 Frau Soerensen 943-279
 Sondernutzungen, Parkausweise
 Frau Maguhn 943-270

Stadtbauamt

Amtsleiter Herr Girod 943-237
 Sekretariat, Gutachterausschuss
 Frau Plowe 943-238
 Frau Stadel 943-245
 Hochbau
 Herr Koch 943-241
 Gebäudeunterhaltung,
 Energiemanagement
 Herr Miller 943-240
 Herr Haas 943-243
 Spiel- und Sportanlagen, Stadtreinigung,
 Grünanlagen
 Herr Eppinger 943-260
 Straßenbeleuchtung, Straßenunterhaltung
 Herr Burghard 943-256
 Tiefbau, Wasserversorgung
 Herr Biedermann 943-244
 Bauleitplanung
 Frau Wojnar 943-247
 Stadtentwicklung, Sanierung
 Herr Scholder 943-239
 Bauanträge
 Frau Stampf 943-236
 Bauhof, Frau Lüttmann 92001-20

Schulen

Gartenschule 4 09 09-0
 Zentraler Hausmeisterdienst 0151/54461668
 Ludwig-Uhland-Schule 4 09 52-0
 Lindenschule 5 52 55
 Anne-Frank-Schule 79 36
 Hausmeister Herr Theilmann 0176/19430160
 Bildungszentrum Am Berg
 Johannes-Kepler-Realschule 92002-22
 Robert-Bosch-Gymnasium 92002-10
 Mensa Am Berg 9200250
 Hausmeister Herr Cilla 0151/54461664
 Grundschulförderklasse
 Ludwig-Uhland-Schule 4 09 52-28
 Grundschulbetreuung 4 09 52-29
 Ludwig-Uhland-Schule 4 09 52-27
 Gartenschule 5 54 19

Kindertageseinrichtungen

Städtische Kindertageseinrichtungen
 Sachbearbeiterin Frau Pohl 943-261
 Hebelstraße 5 23 93
 Hebelstraße, Krippe 4 67 51 52
 Rauberweg 55 99 00
 Kinderhaus an der Gartenschule 4 05 95 60
 Naturkindergarten 0160/95422267
 Ohmstraße 8 68 87 55

Evangelische Kindertageseinrichtungen

Evangelisches Pfarramt
 Wendlingen am Neckar Ost 68 81
 Alleenstraße 5 47 50
 Alleenstraße, Vö 46 94 78
 Blumenstraße 5 47 06
 Hebelstraße 5 14 84
 Neuburgstraße 5 26 14

Katholische Kindertageseinrichtungen

Katholisches Pfarramt
 St. Kolumban 92091-0
 Am Berg 50 24 82-0
 Bismarckstraße 27 10
 Schloßstraße 76 21

Wasserwerk/Abwasserentsorgung

Technische Verwaltung 943-244
 Kaufmännische Verwaltung 943-219
 Buchhaltung des Wasserwerks
 Frau Schwarz 943-223
 Frau Kalepky 943-234
 Wassermeister Herr Maigler 0172/7141700

Feuerwehr

Notruf 112
 Sachbearbeiter Herr Schuster 943-212
 Haus der Feuerwehr 5 16 42

Freibad

Betriebsleiter Herr Hann 33 11
 Sachbearbeiterin Frau Vetter 943-216

Sportstätten

Sachbearbeiterin Frau Thumm 943-292
 Sporthalle Am Berg
 Hausmeister Herr Liakos 92002-52
 Sporthalle Gartenschule
 Zentraler Hausmeisterdienst 0151/54461668
 Sporthalle Im Grund
 Hausmeister Herr Theilmann 0176/19430160
 Sporthalle Im Speck
 Zentraler Hausmeisterdienst 0151/54461668

Kultur und Soziales

MiT, Leiterin Frau Hauß 66 36
 Musikschule, Leiter Herr Abraham 5 17 90
 Stadtmuseum 46 63 40
 Städtische Galerie 5 54 58
 Stadtbücherei, Leiterin Frau Ehmann 943-249
 VHS, Frau Anderson 64 68
 Jugendhaus, Leiter Herr Georgi 5 20 01



Achtung: Bitte beachten Sie, dass sich der Abfuhrtag bei der Papiertonne im kommenden Jahr geändert hat. Die Leerung findet nun freitags statt. Außerdem werden die Tonnen in den beiden Bezirken nicht mehr in derselben Woche geleert. Wenn der Abstand zwischen zwei Leerungen zu groß wurde, wurden Sondertermine eingeschoben.

Alle Angaben ohne Gewähr. Bitte bewahren Sie Ihren Müllkalender auf.

STADTBÜCHEREI



Stadtbücherei
WENDLINGEN AM NECKAR

Am Marktplatz 8
Tel. 943-249
E-Mail: stadtbuecherei@wendlingen.de
www.wendlingen.de/stadtbuecherei

Öffnungszeiten:
Montags geschlossen
Dienstag 10 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Mittwoch 14 - 18 Uhr
Donnerstag 14 - 18.30 Uhr
Freitag 14 - 18 Uhr
Samstag 9 - 12 Uhr

Stadtbücherei zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen



Foto: © pixabay.com

Die Stadtbücherei bleibt am 28., 29. und 30. Dezember geschlossen. Letzter Öffnungstag im Jahr 2021 ist der 23. Dezember, erster Öffnungstag im neuen Jahr ist der 4. Januar. Alle entliehenen Medien mit Fristdatum 28./29./30. Dezember werden automatisch um vier Wochen verlängert. Die Medienrückgabe ist über den Rückgabekasten am Eingang der Stadtbücherei durchgehend möglich. Auch die 24*7 Onleihe ist unter www.247onleihe.de jederzeit nutzbar.

2Gplus für Stadtbücherei-Besuch

Für den Aufenthalt in der Stadtbücherei ist ein Nachweis entsprechend der 2Gplus-Regel (Geimpft oder Genesen plus Schnelltest) notwendig. Ausgenommen sind Kinder unter 18

Jahren und alle, die eine Booster-Impfung erhalten haben sowie alle, deren Zweitimpfung/Grundimmunisierung oder Infektion weniger als sechs Monate zurückliegt. Allerdings verpflichtet die Regelung für die Weihnachtsferien auch Schüler unter 18 Jahren dazu, einen tagesaktuellen Schnelltest in der Ferienzeit vorzulegen. Ohne Nachweis möglich: Gebührensatzung und Rückgabe oder Abholung von Medien. Alle Nachweise müssen als QR-Code vorliegen, das gelbe Impfheft ist nicht mehr ausreichend.

Weihnachtsgrüße

Die Stadtbücherei wünscht allen erholsame und schöne Feiertage und das Allerbeste für das kommende Jahr 2022. Wir bedanken uns auch herzlich beim Kindergarten Hebelstraße für den schönsten gebastelten Schmuck für unseren Weihnachtsbaum!



Foto: © Stadtbücherei

Neue Kindersachbücher

Balzeau, Karine:
Licht aus! – 32 Ideen, um Energie zu sparen (ab 9)

Dreizler, Marlene:
Entdecke Minerale & Gesteine – Einführung in die Geologie und Mineralogie (ab 9)

Dynamo Limited:
Minecraft Gewinner Guide – die besten Tipps und Tricks (ab 9)

Hackbarth, Annette:
Bauernhof – Tiere, Pflanzen und Maschinen (ab 9)

Hall, Rose:
Umweltschutz – 100 spannende Informationen und Tipps zum Handeln (ab 9)

Ignatofsky, Rachel:
Das Wunder einer Blume – warum Blumen und Pflanzen so wichtig sind (ab 6)

Kranenberg, Hendrik:
Die Biene – ein Sachbuch für Kinder (ab 6)

Kunz, Kriton:
Entdecke die Schnecken – alles rund um die faszinierenden Tiere (ab 9)

Langen, Annette:
Die Arche Noah – illustrierte Nachzählung (ab 3)

Linke, Katrin:
So ernähren wir uns richtig – das Einmaleins des Essens (ab 9)

Pypke, Susanne:
Basteln mit Zapfen – kinderleicht, verspielt und fröhlich (ab 8)

Pypke, Susanne:
Let's bee friends – Familienbastelbuch rund um Bienen und ihr Zuhause (ab 6)

Schuck, Achim:
Das Ideenbuch für LEGO Basis-Steine – einfache Projekte für 2x2- und 2x4-Steine (ab 5)

Walz, Anna:
Teenie Party – Ideen für Snacks und Getränke (ab 12)

Neue Bilderbücher
Baltscheit, Martin:
Was soll ich da erst sagen (ab 4)

Edwards, John:
Anna und Kristoff: ein zauberhaftes Abenteuer (ab 4)

Flamant, Ludovic:
Puppen sind doch nichts für Jungen! (ab 4)

Haack, Daniel:
Prinz & Ritter (ab 4)

Heine, Helme:
Mein Freund RamTamTam (ab 5)

Heine, Helme:
Der Wecker (ab 4)

Kaut, Ellis:
Pumuckl und das Schlossgespenst (ab 4)

Lindgren, Astrid:
Mehr von Michel aus Lönneberga (ab 5)

Naumann-Villemin, Christine:
Ein wilder Tag in der Schule (ab 4)

Petz, Moritz:
Der Dach hat heute Langeweile! (ab 3)

Schneider, Liane:
Conni kümmert sich um die Umwelt (ab 4)

Trofa, Sara:
Lecker! Ein Mückenabenteuer (ab 4)

Valentine, Rachel:
Prinzessin Riesenmut (ab 4)

Witt, Sophia:
Leo Lausemaus hilft gerne (ab 4)

Neue Hörbücher für Jugendliche

Gier, Kerstin:
Vergissmeinnicht
Quinn sitzt nach einem Unfall im Rollstuhl. Was wirklich geschah, kann er niemandem erzählen, denn keiner würde es glauben. Ausgerechnet das Nachbarsmädchen Matilda hilft ihm bei der Suche nach geheimen Portalen und merkwürdigen Wesen. Die Gefahr wächst - und die beiden kommen sich näher. Ab 14.

Meyer, Kai:
Fürimmerhaus
Als Carter im Fürimmerhaus ankommt, hat er außer seinem Namen alles vergessen. Geistermädchen Emmeline findet ihn, bevor die Herren des Hauses es tun und bringt ihn zu fünf Jugendlichen, die aller einst eine Welt gerettet, aber alles vergessen haben. Gemeinsam wollen sie dem Haus entfliehen. Ab 12.

Poznanski, Ursula:
Shelter
Fünf Studenten erschaffen eine Verschwörungstheorie, die sie mit Symbolen in der Stadt und mit Fake-Accounts

in den sozialen Netzwerken verbreiten. Der Plan geht auf. Schneller, anders und bedrohlicher als sie es für möglich gehalten hätten. Ab 14.

Terry, Teri:

Dark blue rising

Als Tabby's Mutter Cate verhaftet wird stellt Tabby fest, dass Cate sie als kleines Mädchen entführt hat. Nun muss sie sich in ihrem neuen Leben mit ihren richtigen Eltern zurechtfinden. Eine magische Kraft zieht sie immer wieder in die Tiefen des Meeres. Welches Geheimnis schlummert in ihr? Ab 14.

Tipps der Woche

Häntzschel, Ole:

Wie viel Regenwald passt auf dieses Brot? Erstaunliche Grafiken über Klima und Umwelt

Komplexe Fakten, Tabellen und Statistiken zu Klima und Umwelt sind für dieses Buch in erstaunliche und ausdrucksstarke Infografiken verwandelt worden, um kurz und knackig vor Augen zu führen: Was wirkt wie und wer irrt sich vielleicht wobei? Ab 12.

Tipps aus der 24*7 Onleihe

Mielke, Rita:

Tischdekorationen für Weihnachten (eBook)

MUSIKSCHULE

Weihnachtspause

Ab Donnerstag, 23. Dezember, bis Sonntag, 9. Januar 2022 sind Weihnachtsferien. Auch unsere beiden Geschäftsstellen haben geschlossen, sind aber jederzeit per E-Mail erreichbar.

Liebe Eltern, liebe Schüler:innen, liebe Freunde der Musikschule

Wir bedanken uns herzlich für die Treue, das Vertrauen, die Unterstützung und den großen Zuspruch im vergangenen Jahr! Dieses war für uns alle nicht einfach – wir haben es aber mit großem Engagement aller Beteiligten geschafft, auf ein erfolgreiches und erfülltes Musikschuljahr zurückblicken zu können. Noch etwas in den Sternen steht, wie es im kommenden Jahr weitergeht – wir hoffen aber auf einen ungetrübten Schulalltag und sind diesbezüglich sehr optimistisch.



Foto: T. Janoch

Infos zum Unterrichts- und Veranstaltungsbetrieb werden stets aktualisiert auf unserer Homepage www.musikschule-k-w.de veröffentlicht.

Wir wünschen allen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr!

Vorstand, Schulleitung, Verwaltung und Kollegium der Musikschule Köngen/Wendlingen.

VOLKSHOCHSCHULE

Weihnachten

Die Volkshochschule Kirchheim unter Teck geht ab dem 23. Dezember in die Weihnachtspause. Während dieser Zeit sind Anmeldungen leider nur online möglich. Ab dem 10. Januar 2022 sind wir dann wieder gerne persönlich für Sie da. Wir bedanken uns bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihre Treue und wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2022.

MENSCHEN IM TREFFPUNKT

Nach den im Dezember 2021 geltenden Coronaregeln gilt im Treffpunkt Stadtmitte im Rahmen des MiT-Programms 2G und 2G+. Genesen und geimpft gilt als ausreichend, wenn die Infektion bzw. die zweite Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegt. Sollte die Erkrankung oder Impfung länger als 180 Tage zurückliegen, ist zusätzlich ein Antigenschnelltest erforderlich. Wenn bereits die dritte Impfung (Boosterimpfung) erfolgt ist, gibt es keine weiteren Anforderungen für den Besuch eines Kurses oder einer Veranstaltung. Die entsprechenden Nachweise müssen vorgelegt werden. Ein Ausweisdokument muss bereit gehalten werden. In der Alarmstufe ist der Zutritt zum Café, Kursen und Treffs für Nicht-Geimpfte untersagt.

Da wir derzeit nicht beurteilen können, wie sich die Corona-Situation Anfang Januar darstellt, bitten wir Sie, uns bei Unklarheiten telefonisch zu kontaktieren.

MiT-Winterpause

Ab Montag, 10. Januar sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie da. Sollten sich aus den Coronaverordnungen Einschränkungen oder Erleichterungen ergeben, die von den jetzt geltenden Regeln abweichen, erfahren Sie dies ab 10. Januar telefonisch oder ggfs. in der Presse. Das erste Blättle erscheint in KW 2 am 14. Januar 2022.

Das neue Programm von MiT

Das neue Programm von MiT wird über den Jahreswechsel fertiggestellt und gedruckt. Anfang Januar beginnen wir mit der Verteilung. Das gelbe Heft liegt dann in Geschäften, Arztpraxen, dem Treffpunkt Stadtmitte, der Stadtbücherei und im Foyer des Rathauses für

Sie aus. Außerdem können Sie das Programm auch als PDF auf der Webseite der Stadt Wendlingen am Neckar ansehen und herunterladen.

Offener Spielenachmittag

Gemeinsames Spielen macht viel Spaß, fördert die Konzentration und ist eine gute Medizin gegen das Alleinsein. Jeden Montag treffen sich Menschen, die gerne mit anderen zusammen Gesellschaftsspiele spielen und darüber neue Kontakte und geistigen Austausch suchen. Alle, die Lust haben, gemeinsam mit anderen zu spielen, sind herzlich eingeladen. Wieder ab Montag, 10. Januar, ab 14 Uhr im MiT-Café im Erdgeschoss des Treffpunkt Stadtmitte.

ProJuFa Frühstück

Für Eltern mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren wird ein gemeinsames Frühstück angeboten. Hier können Eltern sich untereinander austauschen, Kontakte knüpfen, Tipps rund ums Elternsein erhalten und Eltern mit gleichaltrigen Kindern kennenlernen. Außerdem werden an einzelnen Dienstagvormittagen zusätzlich zum gemeinsamen Frühstück Vorträge zu verschiedenen Themen oder andere Aktivitäten angeboten. Familienhebamme Terhas Haile leitet diesen Eltern-Kind-Treff. Pro Familie wird ein Unkostenbeitrag von 1,50 € erhoben. Eltern und Kinder sind herzlich eingeladen. Dienstag, 11. Januar, Beginn: 9.30 Uhr, Raum: Kleiner Saal, EG.

Englisch-Stammtisch

English Conversation Group – Afternoon

In ungezwungener Atmosphäre treffen sich am Dienstagnachmittag Interessierte, die ihre Kenntnisse der englischen Sprache im Gespräch anwenden und üben wollen. Alles rund um das tägliche Leben kann Thema sein. Die Treffen sind zwang- und kostenlos. Die Gruppe freut sich über neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ein Einstieg ist jederzeit möglich. Auftakt der Treffen ist im MiT-Café im Erdgeschoss. Dann wechselt die Gruppe in Raum: 02/8, 2. OG. Wieder am Dienstag, 11. Januar, 15 bis 17 Uhr.

B.U.S. – Bewegen – Unterhalten – Spaß haben

Es ist nie zu spät, etwas für die Gesundheit zu tun! Bewegung hält den Körper gelenkig, beugt depressiven Verstimmungen vor und gehört zu den besten Alzheimer-Prophylaxe-Maßnahmen. Einmal in der Woche Bewegung im Freien an einem zentralen Ort. Gemeinsame einfache Übungen zur Sturzprophylaxe, Beweglichkeit und allgemeinen Fitness. Sportlichkeit wird nicht vorausgesetzt. Sie kommen in bequemer Alltagskleidung. Interessierte sind jederzeit willkommen und reinschnuppern kann man immer. Die Treffen finden mittwochs um 9.30 Uhr auf dem Marktplatz beim Treffpunkt Stadtmitte statt. Die Übungen dauern ca. 45 Minuten. Ohne Anmeldung, ohne Kosten, ohne Zwang. Übungsleiter sind: Hans Moroff, Vibhuti Patel, Rainer Pluschys und Renate Reiner. Für die Teilnahme bei B.U.S. im Freien gilt die 2G-Regelung. Das erste B.U.S.-Treffen 2022 findet am 12. Januar statt.

Offener Frauengesprächskreis

Wir, der offene Frauengesprächskreis, möchten uns in einer lockeren Runde und ohne Zwang zur regelmäßigen Teilnahme, mit Themen auseinandersetzen, die uns bewegen, berühren und uns am Herzen liegen. Ein überschaubarer Teilnehmerinnenkreis gibt Ihnen und uns Vertrauensschutz. Wir sind Frauen mit einer gewissen Lebenserfahrung, die sich gerne im gemeinsamen Gespräch mit anderen auseinandersetzen und weiterentwickeln wollen. Die Treffen finden einmal im Monat statt. Nächstes Treffen: 12. Januar von 14.30 bis 16.15 Uhr in Raum: 02/8, 2. OG. Kommen Sie spontan vorbei. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Angie Schreiber, Tel. 9670499 oder Brigitte Niefanger, Tel. 07022 604704.

Deutsch lernen mit Simone für Fortgeschrittene

Sie haben bereits Deutsch gelernt (B1-C1), aber Sie möchten Ihr Deutsch und Ihre Ausdrucksfähigkeit weiter verbessern? Dann ist dieser Kurs das Richtige für Sie. Ich helfe Ihnen dabei, Ihre Fehler zu verstehen, Ihr Deutsch gezielt zu erweitern und zu vervollkommen. Ziel ist es, Ihren Wortschatz zu erweitern, Ihr Sprachbewusstsein zu stärken und Sie für die verschiedenen Sprachebenen der deutschen Sprache zu sensibilisieren. Termine: 11.1., 25.1., 8.2., 22.2., 8.3., 22.3. Kursgebühr: 60 €. Kopien sind im Kurspreis enthalten. Anmeldung bei Kursleiterin Simone Ruder, Tel. 0711 46912011; Mobil: 0179 5347459. E-Mail: sprachunterricht-ruder@web.de; Kursbeginn, Montag, 11. Januar, 18.45 bis 20.45 Uhr, vierzehntägig, Raum: 02/9, 2. OG.

Bewegungsspaß auf dem Stuhl

Bewegung, Spiel und Sport bereichern das Leben, schaffen Kontakte und halten gesund. Es ist nie zu früh und selten zu spät. Interesse?

Einfach vorbeischaun. Bei Rückfragen steht Ihnen Regine Knapp auch gerne unter Tel. 536 77 zur Verfügung. Kursgebühr: 50 €. Bei einem späteren Einstieg in den Kurs, werden die Gebühren angepasst. Montags, 14 bis 15 Uhr, Kursbeginn: 17. Januar, 13 Termine. Raum: Kleiner Saal oder Großer Saal, EG.

Offene Filzwerkstatt im Januar

Filzen Sie winterliche Accessoires, wie Stulpen auf Seide, einen Netzschal, dicke Pantoffeln oder umfilzen Sie eine Wärmflasche. Gerne können Sie nach Absprache auch andere Dinge filzen. Dienstag, 18. Januar, 19 bis 21.30 Uhr Kursgebühr: 10 €, zzgl. Material. Verbindliche Anmeldung bei Kursleiterin Silke Heer, Tel. 53846. Raum 02/9, 2. OG.

Zwei Englischkurse Verschiedene Sprachlevel

Kurs 1: Für Teilnehmer*innen mit guten Kenntnissen. Wir sprechen, lesen, üben Grammatik und arbeiten mit einem Buch. Kursbeginn: 19. Januar, 15.30 bis 17 Uhr, 11 Termine.

Kurs 3: Der Kurs richtet sich an Teilnehmer*innen, deren Kenntnisstand noch verbessert werden soll. Wir arbeiten mit einem Buch, sprechen, lesen leichte Lektüre und üben Grammatik. Kursbeginn: 20. Januar, 16.30 bis 18 Uhr, 13 Termine.

In beiden Kursen sind neue Teilnehmer*innen, die in entspannter Atmosphäre ihre Englisch-Kenntnisse verbessern wollen, herzlich willkommen und dürfen gerne reinschnuppern. Die Kursgebühr richtet sich nach Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Anmeldung und Informationen bei Kursleiterin Susanne Schwab, Tel. 7589. Raum: 02/7, 2. OG.

Stabilisations- und Mobilisationstraining nach Dr. med. Richard Smíšek

Die Dehnung der Wirbelsäule nach oben lindert Schmerzen.

Gleichzeitig regenerieren sich die Bandscheiben und Gelenke. Bei Verspannungen oder wenn bestimmte Bewegungen nur unter Schmerzen bewerkstelligt werden können, sind die zwölf Übungen nach Dr. Smíšek eine gute Möglichkeit, den Körper ins muskuläre Gleichgewicht zu bringen. Nachdem die Übungen erlernt wurden, können sie ohne großen Aufwand auch zu Hause angewendet werden. Alle Übungen können auch im Sitzen durchgeführt werden und sind damit für jede Altersgruppe geeignet. Kursleiterin Heike Schulze ist Fachpraktikerin für Massage, Wellness und Prävention, Gesundheitsberaterin für Rücken, Füße und Gelenke sowie Übungsleiterin für Spiralmuskeltraining. Donnerstag, 20. Januar, 10.45 bis 11.45 Uhr, 10 Termine, Kursgebühr: 80 €. Anmeldung bei Kursleiterin Heike Schulze, Tel. 07022 3039985 gerne zur Verfügung. Raum 02/10, 2. OG.

Hatha-Yoga 60+

Yoga kann jede(r) – unabhängig von Alter und Beweglichkeit. In diesem Kurs bewegen, dehnen und entspannen wir den Körper und den Geist und können so Beschwerden vorbeugen oder diese lindern. Mit den Übungen, die hier erlernt und geübt werden, stärken wir das Gleichgewicht und die Konzentration. Ziel des Yoga ist es Wohlfinden zu erreichen und Körper und Geist miteinander in Einklang zu bringen. Jede(r) kann die Übungen so ausführen, wie der Körper das zulässt. Hatha-Yoga gilt als sanftes Yoga, das ideal auch für Anfänger ist. Kursgebühr: 75 €. Termine: 26.1., 2.2., 9.2., 16.2., 23.2., 9 bis 10:15 Uhr. Anmeldung bei der Kursleiterin Ute Schaber, Tel. 07153 558105 oder Mail an: info@vitaloase-nyima.de Raum: 02/10, 2. OG.



Programmübersicht

Offenes Café für alle immer Montag bis Donnerstag von 10 bis 18 Uhr.
Eine ausführliche Beschreibung aller Veranstaltungen finden Sie im MiT-Programm.
Laufende Kurse werden nicht mehr angekündigt.

Montag, 10.01.

14.00 Uhr Offener Spielenachmittag (MiT-Café/EG)
14.30 Uhr Stricklieseln und Häkeltanten (MiT-Café/EG)

Dienstag, 11.01.

09.30 Uhr ProjuFa-Frühstück, (Kleiner Saal)
15.00 Uhr Englisch-Stammtisch (02/8, 2. OG)
18.45 Uhr Deutsch lernen mit Simone für Fortgeschrittene (02/9, 2. OG)
19.30 Uhr Dienstagtreff (02/7, 2. OG)

Mittwoch, 12.01.

09.30 Uhr Bewegungen, Unterhalten, Spaß haben (B.U.S.) auf dem Marktplatz vor dem Treffpunkt Stadtmitte
12.00 Uhr Mittagstisch (MiT-Café/EG)

Donnerstag, 13.01.

10.00 Uhr Maschenplauderei (MiT-Café)
14.00 Uhr Offene Skatrunde (MiT-Café/EG)

Freitag, 14.01.

18.30 Uhr SHG Depression (MiT-Café)

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Wendlingen am Neckar

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Steffen Weigel, 73240 Wendlingen am Neckar, Am Marktplatz 2, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Redaktion: Pressestelle beim Amt für Zentrale Steuerung, 73240 Wendlingen am Neckar, Am Marktplatz 2, Telefon 07024 943-209, Telefax 07024 943-262, E-Mail: blaettle@wendlingen.de

Redaktionsschluss für die Freitagsausgabe ist jeweils am Dienstag 8.00 Uhr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf: Tel. 07163 1209-500, uhhingen@nussbaum-medien.de

Anzeigenschluss für die Freitagsausgabe ist jeweils am Dienstag, 17.00 Uhr.

PARTEIEN

CDU - Stadtverband Wendlingen am Neckar

Weihnachtsgrüße

Der CDU-Stadtverband Wendlingen am Neckar und die Fraktion der CDU Wendlingen wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern eine frohe Weihnacht und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Wir bedanken uns bei allen Mitgliedern und Unterstützern im abgelaufenen Jahr. In diesen herausfordernden Zeiten tut ein bisschen Weihnachtsruhe allen gut.

Auch 2022 werden wir uns für eine aktive und verantwortungsvolle Politik hier vor Ort für Wendlingen einsetzen.

JAHRGÄNGE

Jahrgang 1936/37 Wendlingen/Unterboihingen

Wir mussten Abschied nehmen von unserem Schulfreund Horst Rapp, der am 2. Dezember verstorben ist. Wir werden ihn vermissen. Die Trauerfeier mit Beisetzung fand bereits im Familien- und Freundeskreis statt.

VEREINE

AMSEL Kontaktgruppe Wernau

Weihnachtsgruß

Die AMSEL-Kontaktgruppe Wernau bedankt sich bei allen Freunden und Gönnern für die Unterstützung in diesem weiteren schwierigen Jahr. Geruhsame Weihnachten und die besten Wünsche für das kommende Jahr!



Schöne Weihnachten Foto: W. Holub



Handwerks- und Gewerbeverein Wendlingen am Neckar e.V.

Wendlinger Bronzeglocke als Geschenk

Nutzen Sie die Gelegenheit eine der noch wenigen Wendlinger Büttelglocke zu erwerben, die auf 99 Exemplare limitiert ist. In alter traditioneller Handwerkskunst wurden die Büttelglocken von einem erfahrenden Glockengießer im Ländle in aufwendiger Handarbeit angefertigt. Jede Büttelglocke hat eine gegossene fortlaufende Nummerierung (XX/99) auf der Innenseite. Der Stiel wurde aus heimischen Hölzern gedrechselt.

Machen Sie sich oder einem lieben Menschen mit diesem Unikat eine besondere Freude.

Für den Nikolaus erste Wahl, da der Klang wunderbar und laut zu vernehmen ist.

Die jeweils noch erhältlichen Nummerierungen der Büttelglocken werden nachfolgend der jeweiligen Verkaufsstelle zugeordnet.

Die Büttelglocke gibt es für 69,- Euro bei diesem Wendlinger HGV-Mitgliedsunternehmen: **wolkenlos und heiter** in der Kirchheimer Straße 34 (Erhältliche Nr. 09, 12, 15, 16, 29, 30, 32, 34, 35, 36, 37, 41, 43, 46, 48, 49, 55, 57, 83)

Öffnungszeiten siehe:
www.wolkenlosundheiter.de



Obst- und Gartenbauverein Wendlingen



Einladung zur Hauptversammlung 4. Februar 2022 um 19 Uhr im Gasthaus Lamm

Tagesordnung:

- Begrüßung und Bericht des 1. Vorstands
- Bericht des 2. Vorstands
- Bericht des Schriftführers
- Bericht des Kassiers
- Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
- Wahlen
- Verschiedenes
- Ehrungen

Anträge und Anregungen können vorab unter Tel. 469188 eingebracht werden. Die Versammlung wird nach den aktuell geltenden Corona Schutzmaßnahmen des Landes durchgeführt und kann auch auf Grund dessen kurzfristig abgesagt werden.

Die Vorstandschaft

Radsportverein Wendlingen e.V.



Weihnachtsgrüße

Liebe Vereinsmitglieder und Freunde, auch in diesem schwierigem Jahr musste unsere RSV Weihnachtsfeier, sowie die Jahresabschlusswanderung ausfallen und oft standen die Räder still. Dennoch blicken wir hoffnungsvoll in die Zukunft um wieder lebhaft am Vereinsleben teilzunehmen, in der Halle, auf der Straße oder bei Veranstaltungen. Ein herzliches Dankeschön für die Treue und Verbundenheit zum Verein auch - und gerade - in diesen bewegenden Zeiten. Ein weiterer Dank gilt unseren AbteilungsleiterInnen, ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen für Ihr Engagement unter diesen schwierigen Bedingungen. Die Vorstandschaft wünscht allen RSV Mitgliedern ein besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und viel Gesundheit für 2022.

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Unterboihingen



Liebe Mitglieder und Freunde der Ortsgruppe Unterboihingen,

die für Januar geplante Generalversammlung werden wir aufgrund der Corona-Lage in den Sommer verschieben. Ein neuer Wanderplan ist erstellt und wird alsbald an die Mitglieder verteilt sowie auf der Homepage veröffentlicht. Unsere Hoffnung ist, Sie im kommenden Jahr zu zahlreichen Wanderungen begrüßen und mitnehmen zu dürfen.

Wir wünschen ALLEN schöne Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr 2022.

Ihr Vorstand OG Unterboihingen

Skizunft Wendlingen e.V.



www.skizunft-wendlingen.de

Kids Sport

Liebe Kids, ihr wisst nicht, was ihr mittwochabends machen sollt? Wir haben die Lösung für euch.

Kommt doch mal vorbei in unseren Skizunft-Sport. Aktuell gehen wir aufgrund der Temperaturen und Corona-Regeln Fahrradfahren und halten für eine kleine Pause an einer Eisdielen.

Ansonsten sind wir in der Sporthalle Gartenschule und machen die verschiedensten Dinge wie z.B. Hockey, Basketball, Bankball etc., spielen, einen Actionparcours aufbauen, mit Rollbrettern fahren, u.v.m.

Neue Gesichter sind jederzeit herzlich willkommen. Ruft am besten vorher kurz bei Jule an (ab 18 Uhr unter 0157 86564931) oder schreibt eine WhatsApp, damit wir Bescheid wissen, dass ihr vorbeikommt.

Beginn: 17.30 Uhr
 Wo: Sporthalle Gartenschule
 Ende: ca. 19 Uhr

Aktuelle Infos findet ihr immer auf unserer Homepage unter www.skizunftwendlingen.de

Wir freuen uns auf euch.
 Jule, Matti, Manu

Jugendfreizeit Ski & Fun Wagrain Anmeldung ab sofort möglich

Einmal Wagrain – immer Wagrain! Ihr habt keine Lust auf stressige Eltern in den Faschingsferien und wollt endlich mal wieder was erleben? Dann haben wir was für euch: Wir bieten euch eine actionreiche Skiwoche in einem der größten Skigebiete Europas.

Wann findet es statt?
 27.2.2022 - 5.3.2022.

Wer darf mit?
 Wintersportbegeisterte Jugendliche zwischen 10 und 17 Jahren.

Was bekommt ihr geboten?
 Ein Skigebiet (Ski Amadé) mit 280 Pistenkilometern, einigen Funparks und 3 Weltcup-Austragungsorten, das ihr mit unseren ausgebildeten Ski- und Snowboardlehrern unsicher macht. Übernachtet wird in Mehrbettzimmern im Jugendhotel Markushof – natürlich direkt an der Piste!
 Dank All-inclusive-Verpflegung bleiben dort keine Wünsche offen. Abends sorgt unser erfahrenes Betreuersteam für ein abwechslungsreiches Programm. Genaue Infos auf unserer Homepage unter Ausfahrten und dann Wagrain. Und in der Galerie seht ihr Bilder der letzten Jahre.
 Achtung, aufgrund der in Österreich gültigen Regelung gilt auch für unser Jugendlager die 2G-Regelung.

Liebe Mitglieder und Freunde der Skizunft Wendlingen,

das Jahr 2021 geht zu Ende und auch in der diesjährigen Adventszeit begleitet uns immer noch die Corona-Pandemie. Seit nun über einem Jahr beeinflusst diese Pandemie unser Vereinsleben. Unsere Sportabende mussten wir zeitweise online anbieten, ebenso konnten unsere Mitgliederversammlungen nur online stattfinden. Nachdem wir das Vinzenzifest und unseren Skibazar in angepasster Form durchführen konnten, mussten wir Fire&Ice angesichts der stetig steigenden Infektionszahlen absagen.
 Eine gewohnte Saisonplanung war uns ebenfalls nicht möglich, deshalb haben wir auch dieses Jahr auf das Vereinsheft verzichtet. Über alle Vereinsaktivitäten, sowie über eventuell kurzfristige Änderungen, halten wir euch jedoch über unsere Homepage www.skizunftwendlingen.de auf dem Laufenden. Schaut bitte regelmäßig rein und unterstützt uns bei den Aktivitäten, die wir anbieten können.

Den Mitgliedsbeitrag für 2022 werden wir zwischen dem 28. und 31.1.2022 einziehen.

Falls sich eure Kontodaten geändert haben, verwendet bitte die Änderungsanmeldung auf der Homepage zur Aktualisierung.

Wir alle hoffen auf eine Normalisierung des Vereinslebens im Jahr 2022, an denen wir uns wieder treffen und gemeinsam unseren Sport im Schnee, in der Halle oder im Freien betreiben können. Haltet die Ohren steif, bleibt achtsam und gesund.

Ich wünsche euch allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen Guten Rutsch ins neue Jahr. Euer Vorstand

Turnverein Unterboihingen



Abt. Eislauf

Weihnachtsferien - Holiday Fun on Ice im Eisstadion Wernau

Langeweile in den Weihnachtsferien – kennen wir nicht!

Du suchst noch eine tolle Beschäftigung, die auch deinen Freunden Spaß machen könnte? Dann haben wir hier genau das richtige für euch – Holiday Fun on Ice im Eisstadion Wernau!

Mit drei Kurseinheiten bieten unsere Ferienkurse allen, die das Eislaufen schon immer mal ausprobieren wollten, die beste Gelegenheit dafür. Viel Spaß unter professioneller Anleitung garantieren die vielen Übungen, die wir gemeinsam ausprobieren. Ballon und Roller fahren, Paketchen, Slalom und Torlauf – sind nur einige der Übungen. Neugierig geworden? Probiert es doch einfach mal aus. Alles, was ihr mitbringen solltet, sind gute Laune und Spaß am Eislaufen. Schlittschuhe können im Eisstadion Wernau gegen Gebühr ausgeliehen werden.

Kurstermine: **Kurs 1:** Montag, 27.12., Dienstag, 28.12, Mittwoch, 29.12. – **Kurs 2:** Donnerstag, 30.12, Freitag 31.12.21, Montag, 3.1.22 – **Kurs 3:** Dienstag, 4.1., Mittwoch, 5.1., Freitag, 7.1.22

Uhrzeit: Alle Kurstermine immer von 10 -11.30 Uhr. Kosten pro Teilnehmer und Kurs: 75 €.

Schnell sein lohnt sich – in einigen Kursen sind nur noch wenige Plätze frei! Meldet euch also gleich zu einem der Ferienkurse in den Weihnachtsferien an. Anmeldungen bitte über das Eisstadion Wernau.

Ausführliche Informationen zu allen Kursangeboten, Terminen, Preisen und das Hygiene-Konzept gibt es auf unserer Homepage: www.tv-unterboihingen.de/abteilungen/eislauf/ oder per E-Mail: eislaufen@tv-unterboihingen.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

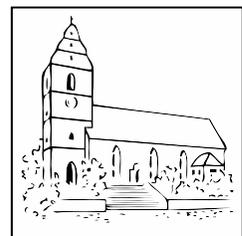
Ökumenische Nachrichten

Sternsingeraktion 2022

„Gesund werden – gesund bleiben – Ein Kinderrecht in Afrika und weltweit“ So

lautet das Motto der Aktion Dreikönigs-singen 2022. Voller Zuversicht machten wir uns in den Herbstferien daran, die Sternsingeraktion 2022 mit all ihren Hygiene- und Kontaktbestimmungen zu planen. Doch dann explodierten die Infektionszahlen, sie sind nach wie vor auf einem viel zu hohen Niveau. So entschlossen wir uns schweren Herzens erneut, auf die Hausbesuche, auf das fröhliche Zusammensein unserer Sternsingerschar zu verzichten – zum Schutz der Wendlinger Bevölkerung und zum Schutz der uns anvertrauten Sternsinger. **Der Segen für das Jahr 2022 soll trotzdem zu Ihnen ins Haus kommen! Es wird dennoch für die Aktion Dreikönigs-singen 2022 gesammelt! Vom 24.12.2021 bis 9.1.2022 liegt in der kath. Kirche St. Koloman Material zur Aktion, gesegnete Segensaufkleber und Kreide für die Türe aus, die mitgenommen werden können.** Ebenso können Spenden in einen dafür ausgewiesenen Opferstock geworfen oder auf das auf den Flyern abgedruckte Konto der Kirchengemeinde überwiesen werden. Verwendungszweck „Sternsinger – Wendlingen“. **Auch in der ev. Eusebiuskirche Wendlingen und der Jakobskirche Bodelshofen werden Flyer, gesegnete Segensaufkleber und Kreide, ausgelegt.** Sollte es jemandem nicht möglich sein, selbst in die Kirche zu kommen, um einen Segensstreifen abzuholen, darf gerne im Pfarrbüro zu den im Blättle genannten Öffnungszeiten angerufen werden. Wir werden dann den Segensstreifen in den Briefkasten bringen. Wir legen Ihnen die Aktion Dreikönigssingen 2022 besonders ans Herz, weil das Motto „Gesund werden – gesund bleiben“ auch bei uns sehr aktuell ist und bedanken uns recht herzlich für Ihr Verständnis und Mittun!

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Jahr 2022! Alle Informationen und kurzfristige Änderungen finden Sie auch auf unserer Homepage (www.kolumban.de).



Evangelische Kirchengemeinde Wendlingen am Neckar



Weihnachten

Foto: Greiler-Unrath

Diese Welt, die manchmal so unaufgeräumt und durcheinander ist. Unfertig und (noch) gar nicht festlich. Nicht weihnachtlich.

Nicht so herausgeputzt und wunderbar, wie sie eigentlich sein soll.

Nicht alles läuft nach Plan. Nicht alles wird so, wie man es sich vorstellt.

Auch dieses Weihnachtsfest ist anders als gewohnt.

Zum zweiten Mal müssen alle überlegen:

Wie wird gefeiert? Mit wem?

Wer ist geimpft und wer braucht einen Test?

Kann Tante Ilse mit der Bahn anreisen oder holen wir sie lieber ab?

Wer bringt uns in der Quarantäne den Einkauf und den Baum?

Eines ist beruhigend: damals in Bethlehem lief auch nicht viel nach Plan.

War Weihnachten auch Baustelle. Unaufgeräumt und durcheinander.

Unfertig und (noch) gar nicht festlich. Nicht weihnachtlich.

Ein Windelkind im Stall. Nicht mal ein richtiges Dach über dem Kopf.

Über Hygiene reden wir erst gar nicht... Die Gäste waren einigermaßen zerzaust, und das - zumindest teilweise - nicht nur im Herzen.

Man könnte auf die Idee kommen:

Weihnachten geht eigentlich immer irgendwie, sogar wenn manches anders ist, als gewohnt oder gewünscht.

Also: feiern wir Weihnachten!

In den **Gottesdiensten an Heiligabend und an den Feiertagen:** auf dem Marktplatz, im Hofgut in Bodelshofen und in der Eusebiuskirche!

Wenn Sie lieber von zu Hause aus Gottesdienst feiern: ein „**Gute-Geister-Gottesdienst**“ wartet auf unserem Youtube-Kanal auf Sie.

Wenn Sie unterwegs sind und einen Weihnachtsspaziergang machen: auch über die Weihnachtsfeiertage **ist die Eusebiuskirche geöffnet!**

Jeweils von 9-16 Uhr (an den Feiertagen nach dem Gottesdienst) ist Raum für Stille, Gebet und das Kind in der Krippe.

Wenn Sie mögen, wartet in der weihnachtlich geschmückten Eusebiuskirche ein kleiner Weihnachtsgruß für Sie:

„**Weihnachten in der Tüte**“ – eine kleine Anregung zum Mitnehmen und selber feiern.

Und wenn Sie an unserer **Baustelle in der Stadtmitte** vorbei kommen: Halten Sie einen Moment inne.

Dort kann zwar noch kein Gottesdienst stattfinden – aber auch auf der Baustelle ist Weihnachten.

Dort gibt es die Weihnachtsbotschaft ganz „baustellenmäßig“ zu entdecken. Wir wünschen Ihnen von Herzen, dass es Weihnachten wird – auch auf „Ihrer“ persönlichen Baustelle!

Pfarrer Peter Brändle, Pfarrer Paul-Bernhard Elwert, Pfarrer Hans-Peter Moser und Diakonin Bärbel Greiler-Unrath

Gottesdienste

Freitag, 24.12., Heiligabend

16 Uhr „Fürchtet euch nicht“, Gottesdienst auf dem Marktplatz (Anmeldung erforderlich, siehe unten).

Mit Pfarrer Elwert, Pfarrer Brändle und Diakonin Greiler-Unrath. Musik: Posanenchor und Kantor Bicheler.

18 Uhr Fast wie im Stall: „Fürchtet euch nicht“, Gottesdienst auf dem Hofgut Bodelshofen

(Anmeldung erforderlich, siehe unten). Mit Pfarrer Elwert, Pfarrer Brändle und Diakonin Greiler-Unrath. Musik: Kantor Bicheler

22 Uhr Spätgottesdienst, Eusebiuskirche (Anmeldung erforderlich, siehe unten).

Mit den Pfadfinder*innen des VCP, die das Friedenslicht aus Bethlehem bringen. Mit Pfarrer Moser, Musik: Wendlinger Kantorei und Kantor Bicheler.

Wer möchte, kann gerne ein Kerzenglas/-behältnis mitbringen.

Anmeldung zu den Heiligabendgottesdiensten:

Unter <https://evkwendlingen.church-events.de/> oder telefonisch im Gemeindebüro, Tel. 7220.

GuteGeisterGottesdienst an Heiligabend

„Der Weg zur Krippe ist der Weg nach Hause“

Für alle, die zuhause an ihren Bildschirmen den Heiligabendgottesdienst feiern möchten. Dieser Gottesdienst ist am 24.12. ab 14 Uhr auf dem YouTube Kanal unserer Kirchengemeinde bzw. unsere Homepage abrufbar. Mit Pfarrer Brändle, Musik: Kantor Bicheler & Teams mit traditioneller Musik und Weihnachtspopsongs

Samstag, 25.12., 1. Weihnachtsfeiertag

10 Uhr Festgottesdienst (Elwert) Eusebiuskirche

Sonntag, 26.12., 2. Weihnachtsfeiertag

10 Uhr Festgottesdienst (Brändle) Eusebiuskirche

Freitag, 31.12., Altjahrsabend

17 Uhr Gottesdienst (Elwert) Eusebiuskirche

Samstag, 1.1., Neujahr

18 Uhr Gottesdienst zur Jahreslosung 2022 (Brändle) Eusebiuskirche

Jesus Christus spricht: „Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen.“ Johannes 6, 37

Eingeladen von ihm, mit ihm und miteinander in ein neues Jahr gehen.

Sonntag, 2.1., 1. Sonntag nach dem Christfest

10 Uhr Distriktgottesdienst (Moser) Eusebiuskirche

Donnerstag, 6.1., Epiphania

10 Uhr Gottesdienst (Greiler-Unrath) „For there is always light...“

Licht ist immer. Das sagte nicht erst Amanda Gorman. Das wusste schon Johannes der Täufer.

Und eigentlich ist es schon da, seit dem ersten Schöpfungstag.

Ein Gottesdienst, bei dem wir gemeinsam Licht suchen – und finden.

Predigttext: Johannes 1,1-18 in Auswahl Eusebiuskirche

Sonntag, 9.1., 1. Sonntag nach Epiphania

10 Uhr Gottesdienst (Moser) Eusebiuskirche

Sonntag, 16.1., 2. Sonntag nach Epiphania

10 Uhr Gottesdienst (Brändle) Eusebiuskirche

Aktuell

Montag, 3.1. Senfkorn

„Senfkorn“ unter den aktuellen Pandemiebedingungen

Bedingt durch die aktuelle Pandemiesituation kann derzeit leider keine Sprechstunde stattfinden. Es gibt aber die Möglichkeit, Unterlagen einzureichen, die dann schriftlich bearbeitet werden. Bitte reichen Sie die Unterlagen in einem gut verschlossenen Umschlag bis Montag, 3.1., 12 Uhr, bei der evangelischen Kirchenpflege, Zollerstraße 5 in Wendlingen am Neckar ein oder werfen Sie sie bis dahin dort in den Briefkasten.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt am Nachmittag des 3.1. Bitte geben Sie für eventuelle telefonische Rücksprachen Ihre Telefonnummer an, unter der Sie an diesem Tag zwischen 16 Uhr und 18 Uhr erreichbar sind. In dieser Zeit am 3.1. können auch Sie sich, wenn Sie Fragen haben, telefonisch an Herrn und Frau Rolker vom Senfkorn-Team wenden unter Tel. 54516.

Mittwoch, 12.1.

19.30 Uhr Kirchengemeinderatssitzung Online als Zoom-Konferenz

Samstag, 15.1. Christbaumsammlung kontaktlos



Foto: pixabay

Am Samstag, 15.1.2022 sammeln der Verband Christlicher Pfadfinder*innen (VCP), die Konfirmand*innen und die Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Wendlingen am Neckar wieder in den drei Stadtteilen Wendlingen, Unterboihingen und Bodelshofen die ausgedienten Christbäume gegen eine Spende ein und führen sie der Grünmüllverwertung zu. Ab 9 Uhr sind die Helfer unterwegs und nehmen die vollständig abgeschmückten Christbäume mit. Wie bei der letzten Sammlung werden zum Infektionsschutz keine Spenden an den Haustüren gesammelt – bitte nutzen Sie dafür unsere Spendenbüchsen, die in der Woche vor und nach der Sammlung in vielen lokalen Läden stehen, spenden Sie einfach online über unsere Homepage (<https://www.evkwendlingen-neckar.de>) à Service à Spenden, oder überweisen Sie es auf das Konto der ev. Kirchengemeinde Wendlingen, IBAN: DE89 6129 0120 0550 7210 61 Stichwort „Christbaumsammlung“. Sie unterstützen damit neben Arbeit unserer Pfadis

und unserer sonstigen Jugendarbeit in diesem Jahr ein kirchliches Krankenhaus einer unserer Partnerkirchen im Südwesten Kameruns (in Manyemen). Sind die Bäume bis 12 Uhr nicht abgeholt, so kann unter Tel. 51154 angerufen werden.

Neuerungen im Infektionsschutzkonzept beim Gottesdienst in der Eusebiuskirche

Aufgrund der sich ausbreitenden Pandemie hat der Kirchengemeinderat in einer Sondersitzung am 24.11. zu unserer aller Schutz Folgendes beschlossen: Wir feiern unsere Gottesdienste bis auf Weiteres unter 2G- Bedingungen. Bitte bringen Sie Ihren Impf- oder Genesenennachweis mit.

Für alle, die aus welchen Gründen auch immer nicht zu einem Präsenzgottesdienst kommen können oder wollen, werden wir den Gottesdienst aufnehmen und über unseren Youtube Kanal zur Verfügung stellen.

Alle Besucher/-innen tragen während des gesamten Gottesdienstes **eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske.**

Taufen

Die Tauftermine finden Sie auf unserer Homepage. Bitte melden Sie sich im Gemeindebüro, Tel. 7220, wenn Sie Ihr Kind zur Taufe anmelden möchten oder noch weitere Fragen haben.

Kinderkirche

Die Kinderkirche trifft sich wieder in Präsenz. Wann und wo erfahrt ihr über E-Mail.

Wenn Du auch mitmachen möchtest, dann melde Dich einfach bei Annette unter 501176 oder Silke unter 502116.

Regelmäßige Veranstaltungen und Termine (außerhalb der Ferien) im ev. Gemeindehaus, Kirchheimer Str. 1 und in der Eusebiuskirche

Bitte informieren Sie sich aufgrund der sich nahezu täglich änderenden Vorgaben bei den jeweiligen Gruppenverantwortlichen.

Montag

15.30 – 17.30 Uhr Unterstützungsfonds „Senfkorn“ Die Senfkorn-Sprechstunde kann pandemiebedingt bis auf Weiteres leider nicht stattfinden. Unterlagen zur Bearbeitung können eingereicht werden bei der Ev. Kirchenpflege, Zollernstraße 5, Wendlingen a.N., immer jeweils bis Montagmittag, 12 Uhr an dem Montag, an dem sonst die Sprechstunde wäre. Nächster Termin: 3.1.2022

17 – 18 Uhr Neue Pfadfindersippe

16 Uhr Jugendchor (Kontakt: Kantor Urs Bicheler, Tel. 0179 2642631, E-Mail: bicheler@evkwn.de)

19.45 Uhr Kantorei (Kontakt: Kantor Urs Bicheler, Tel. 0179 2642631, E-Mail: bicheler@evkwn.de)

Dienstag

16.45 Uhr Lerchen (1. – 4. Klasse, Kontakt: Kantor Urs Bicheler, Tel. 0179 2642631, E-Mail: bicheler@evkwn.de)

17.15 Uhr Jugendchor (Kontakt: Kantor Urs Bicheler, Tel. 0179 2642631, E-Mail: bicheler@evkwn.de)

18 Uhr Pfadfindersippe „Antilope“

18.30 Uhr Pfadfindersippe „Leopard“

Mittwoch

14.15 Uhr Konfirmandenunterricht Gruppe 1 (Brändle), Ev. Gemeindehaus, Kirchheimer Str. 1

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht Gruppe 2 (Brändle), Ev. Gemeindehaus, Kirchheimer Str. 1

14.30 Uhr Konfirmandenunterricht (Elwert), Eusebiuskirche

Donnerstag

19 Uhr Pfadfindersippe „Schneeeule“

Freitag

17 Uhr Pfadfindersippe „Fuchs“

Bürozeiten und Ansprechpartner

Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde Wendlingen am Neckar

Im Städtle 6

Im Gemeindebüro arbeitet Martina Mang.

Öffnungszeiten Mo. – Fr., 9 – 12 Uhr
Tel. 7220, Fax: 929310,
E-Mail: pfarramt.wendlingen-am-neckar.nord@elkw.de

Pfarrer Peter Brändle (Pfarramt Nord)

Im Städtle 6, Tel. 7220,

E-Mail: peter.braendle@elkw.de

Pfarrer Hans-Peter Moser (Pfarramt Ost)

Zollernstraße 5, Tel. 6881,

E-Mail: hans-peter.moser@elkw.de

Pfarrer Paul-Bernhard Elwert

(Pfarramt Süd)

Zollernstraße 5, Tel. 969432,

E-Mail: paul-bernhard.elwert@elkw.de

Hans-Georg Class (2. Vorsitzender)

Tel. 0151 15846400

E-Mail: class@evkwn.de

Kirchenpflege

Zollernstraße 5

Kirchenpflegerinnen

Iris Hettinger (Finanz- und Bauwesen)

Tel. 7280, Fax: 969433,

E-Mail: iris.hettinger@elkw.de

Elke Hahn (Kindergarten und Personal)

Tel. 7280, Fax: 969433,

E-Mail: elke.hahn2@elkw.de

Di. 8.30 – 11.30, Do. 8 – 11 Uhr

Termine nach Vereinbarung.

Diakonin

Bärbel Greiler-Unrath, Kirchheimer Str. 1

Tel. 0152 29509529,

E-Mail: baerbel.greiler-unrath@elkw.de

Kirchenmusiker

Kantor Urs Bicheler

Tel. 0179 2642631,

E-Mail: bicheler@evkwn.de

Posaunenchor

Leitung: Elisabeth Gall, Tel. 929885,

E-Mail: gall@wendlingen.pcbezirknt.de,

Homepage: www.pcbezirknt.de

Besuchsdienst

Ansprechperson:

Pfarrer Hans-Peter Moser

Ev. Pfarramt Ost, Zollernstraße 5, 73240 Wendlingen a. N.,

Tel. 6881,

E-Mail: hans-peter.moser@elkw.de

Hausmeister/-in

Elisabeth Piringier, Tel. 51154 (Ev. Gemeindehaus, Kirchheimer Str. 1)

Alexander Glaub, Tel. 07023 73944

Diakonieladen Wendlingen

Kirchheimer Str. 14, Tel. 967058-5

Öffnungszeiten Dienstag und Freitag, 9.30 – 12.30 Uhr; Montag und Donnerstag, 14 – 17 Uhr



Evangelische Kirchengemeinde Bodelshofen

Gottesdienste in Bodelshofen

Freitag, 24.12., Heiligabend

18 Uhr Fast wie im Stall: „Fürchtet euch nicht“, Gottesdienst auf dem Hofgut Bodelshofen (Anmeldung erforderlich, siehe unten).

Mit Pfarrer Elwert, Pfarrer Brändle und Diakonin Greiler-Unrath. Musik: Kantor Bicheler

Anmeldung unter <https://evkwendlingen.church-events.de/> oder telefonisch im Gemeindebüro, Tel. 7220.

Geöffnete Kirche

Die Jakobskirche ist für Besucherinnen und Besucher noch an den Dezembersonntagen tagsüber geöffnet. Wir freuen uns, dass sich Menschen bereitgefunden haben, unsere schöne Jakobskirche zur genannten Zeit zu öffnen und zu schließen.

Pfarrer Peter Brändle

Katholische Kirchengemeinde

St. KOLUMBAN

Wendlingen-Unterboihingen

www.kolumban.de



Kirche St.Kolumban

Gottesdienste

Unsere Gottesdienste in Wendlingen und Oberboihingen

Donnerstag, 23.12.

6 Uhr Eucharistiefeier als Roratogottesdienst St. Kolumban

Freitag, 24.12. - Heiligabend*Adveniat-Kollekte*

14.30 Uhr Krippenfeier für Familien mit kleinen Kindern St. Kolomban

16 Uhr Heiligabend-Gottesdienst für Familien mit Krippenspiel (Eucharistiefeier) St. Kolomban

17.30 Uhr Heiligabend-Gottesdienst für Familien mit Krippenspiel (Eucharistiefeier) Dreifaltigkeitskirche

22 Uhr Christmette St. Kolomban

Samstag, 25.12. - Weihnachten – Hochfest der Geburt des Herrn*Adveniat-Kollekte*

9.30 Uhr Eucharistiefeier St. Kolomban

18.30 Uhr Christvesper St. Kolomban

Sonntag, 26.12. - 2. Weihnachtstag – Fest der Heiligen Familie

10 Uhr Eucharistiefeier mit Kindersegnung Dreifaltigkeitskirche

Dienstag, 28.12., Unschuldige Kinder

18.30 Uhr Eucharistiefeier St. Kolomban

Donnerstag, 30.12.

9 Uhr Eucharistiefeier St. Kolomban

Freitag, 31.12. - Silvester

18.30 Uhr Jahresschlussandacht

St. Kolomban

Samstag, 1.1.2022 – Neujahr – Hochfest der Gottesmutter Maria

10 Uhr Eucharistiefeier St. Kolomban (Walter, Maria, Peter, Gabi und Inge Keim)

Sonntag, 2.1. – 2. Sonntag nach Weihnachten

9.30 Uhr Wort-Gottes-Feier St. Kolomban

11 Uhr Wort-Gottes-Feier Dreifaltigkeitskirche

14 Uhr Taufe von Gabriel Emilian Grozav St. Kolomban

Dienstag, 4.1.

18.30 Uhr Eucharistiefeier St. Kolomban

Donnerstag, 6.1. - Erscheinung des Herrn

9.30 Uhr Wort-Gottes-Feier zur Sternsingeraktion St. Kolomban

11 Uhr Wort-Gottes-Feier zur Sternsingeraktion Dreifaltigkeitskirche

Freitag, 7.1., Valentin

9.30 Uhr Eucharistiefeier Dreifaltigkeitskirche

Samstag, 8.1., Severin

18 Uhr Beichtgelegenheit Pfarrbüro Wendlingen

18.30 Uhr Eucharistiefeier St. Kolomban (Walter, Maria, Peter, Gabi und Inge Keim)

Sonntag, 9.1. – Taufe des Herrn

9.30 Uhr Gottesdienst mit Taufen für die Tauffamilien Dreifaltigkeitskirche

9.30 Uhr Eucharistiefeier St. Kolomban

11 Uhr Eucharistiefeier Dreifaltigkeitskirche

Dienstag, 11.1.

9.30 Uhr Krabbelgottesdienst

St. Kolomban

14.30 Uhr Gottesdienst im Seniorenzentrum Taläcker

15.30 Uhr Gottesdienst im Haus im Park Haus Im Park

18.30 Uhr Eucharistiefeier St. Kolomban

Donnerstag, 13.1., Hilarius

9 Uhr Eucharistiefeier St. Kolomban

Freitag, 14.1.

9.30 Uhr Eucharistiefeier Dreifaltigkeitskirche

Samstag, 15.1.

18 Uhr Beichtgelegenheit Pfarrbüro Wendlingen

18.30 Uhr Eucharistiefeier St. Kolomban (Walter, Maria, Peter, Gabi und Inge Keim)

Sonntag, 16.1. – 2. Sonntag im Jahreskreis

9.30 Uhr Wort-Gottes-Feier St. Kolomban

11 Uhr Wort-Gottes-Feier Dreifaltigkeitskirche

Unsere Gottesdienste in Köngen und Unterensingen**Freitag, 24.12. - Heiligabend***Adveniat-Kollekte*

16 Uhr Krippenfeier Zum Guten Hirten

17.15 Uhr Krippenfeier Thomas-Morus-Kirche

22 Uhr Christmette Thomas-Morus-Kirche

22.30 Uhr Christmette der italienischen Gemeinde Zum Guten Hirten

Samstag, 25.12. – Weihnachten – Hochfest der Geburt des Herrn*Adveniat-Kollekte*

8 Uhr Hirtenamt Zum Guten Hirten

10.30 Uhr Eucharistiefeier Thomas-Morus-Kirche

Sonntag, 26.12. – 2. Weihnachtstag – Fest der Heiligen Familie

Lesungen: Sir 3, 2-6.12-14 (3-7.14-17a) oder 1 Sam 1, 20-22.24-28 und Kol 3, 12-21 oder 1 Joh 3, 1-2.21-24

Evangelium: Lk 2, 41-52

10.30 Uhr Eucharistiefeier mit Kindersegnung Zum Guten Hirten

Mittwoch, 29.12.

18.30 Uhr Eucharistiefeier Thomas-Morus-Kirche

Freitag, 31.12. – Silvester

17 Uhr Ökumenischer Gottesdienst zum Jahresschluss Ev. Kirche Peter und Paul

18.15 Uhr Silvesterkonzert Zum Guten Hirten

Samstag, 1.1.2022 - Hochfest der Gottesmutter Maria

17 Uhr Gottesdienst zum Jahresanfang Ev. Michaelskirche

18.30 Uhr Eucharistiefeier Zum Guten Hirten

Sonntag, 2.1. – 2. Sonntag nach Weihnachten

Lesung: Sir 24, 1-2.8-12 (1-4.12-16 und Eph 1, 3-6.15-18)

Evangelium: Joh 1, 1-18

9 Uhr Eucharistiefeier Zum Guten Hirten

10.30 Uhr Eucharistiefeier Thomas-Morus-Kirche

Mittwoch, 5.1.

18.30 Uhr Eucharistiefeier Zum Guten Hirten

Donnerstag, 6.1. - Erscheinung des Herrn

9 Uhr Eucharistiefeier zur Sternsingeraktion Zum Guten Hirten

10.30 Uhr Eucharistiefeier mit Dank der Sternsinger Thomas-Morus-Kirche

Sonntag, 9.1. – Taufe des Herrn

Lesungen: Jes 42, 5a.1-4.6-7 oder Jes 40, 1-5.9-11 und Apg 10, 34-38 oder Tit 2, 11-14; 3, 4-7

Evangelium: Lk 3, 15-16.21-22

9 Uhr Wort-Gottes-Feier Zum Guten Hirten

10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier Thomas-Morus-Kirche

Mittwoch, 12.1.

9 Uhr Morgengebet Zum Guten Hirten

18.30 Uhr Eucharistiefeier Thomas-Morus-Kirche

Sonntag, 16.1. – 2. Sonntag im Jahreskreis

Lesungen: Jes 62, 1-5 und 1 Kor 12, 4-11

Evangelium: Joh 2, 1-11

9 Uhr Eucharistiefeier Zum Guten Hirten

10.30 Uhr Eucharistiefeier Thomas-Morus-Kirche

Rosenkranzgebet

In St. Kolomban täglich außer Samstag um 17 Uhr; *dienstags um 18 Uhr*. In der Dreifaltigkeitskirche freitags um 9 Uhr.

Nächste Tauftermine:

Sonntag, 6.2.22 (Taufvorbereitung 24.1.22, 20 Uhr Gemeindehaus Köngen) und Sonntag, 6.3.22 (Taufvorbereitung 23.2.22)

Der Eine-Welt-Laden,

Kirchstr. 10, Wendlingen, ist freitags von 15–18 Uhr und jeden 1. Sonntag im Monat nach dem Gottesdienst bis 11 Uhr geöffnet. Der Eine-Welt-Verkauf in Oberboihingen findet an einzelnen Sonntagen statt. Bitte Hinweis bei den Gottesdiensten beachten.

CARIsatt-mobil

Auf Grund der aktuellen Lage bleibt der CARIsatt-Verkauf bis Ende des Jahres geschlossen.

Ab 13.1.2022 ist wieder Carisatt-Verkauf oder Gutschein-Ausgabe an Berechtigte gegen Vorlage des CARIsatt-Ausweises, je nach Corona-Lage; donnerstags von 14.30 Uhr-15.30 Uhr, Untergeschoss der Gartenschule, Bismarckstraße 11 (erreichbar über Küferstraße).

Wir sind gerne für Sie da.

Paul Magino, Dekan
Kerstin Binder, Sekretärin
Beate Busch, Sekretärin
Beate Forcht, gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderats
Monika Grohmann, Kirchenmusikerin
Daniel Heller, Pfarrer
Nicole Schmieder, Gemeindefereferentin
Christa Strambach, Kirchenmusikerin

Sie erreichen uns:**Katholische Kirchengemeinde****St. Kolomban****Wendlingen-Unterboihingen**

Kirchstr. 2/1

73240 Wendlingen

+49 7024 920910

+49 7024 9209199 (Fax)

StKolomban.Wendlingen-Unterboihingen@drs.de

Unser **Pfarrbüro ist geöffnet** von Montag bis Freitag von 9–12 Uhr und am Donnerstag von 16–18 Uhr.

In **seelsorgerlichen Notfällen** erreichen Sie außerhalb der Bürozeiten ein Mitglied des Pastoralteams unter der Telefonnummer +49 170 9041776.

Besuchen Sie uns unter www.kolumban.de und www.guterhirte.eu

Unsere Kontonummer:

IBAN DE87 6115 0020 0048 9023 80.

Einladung und Anmeldung zu den Weihnachtsgottesdiensten

Liebe Gemeinde,

wir laden Sie ein, Weihnachten mit Ihrer Gemeinde zu feiern in den Gottesdiensten an den Feiertagen.

Die einzelnen Gottesdienste können Sie der Gottesdienstübersicht entnehmen. Das Krippenspiel aus der Thomas-Morus-Kirche in Unterensingen um 17.15 Uhr wird gestreamt. Auch die Christmette an Heiligabend (24.12., 22 Uhr) und der Gottesdienst am 1. Weihnachtstfeiertag (25.12., 10.30 Uhr) werden ebenfalls aus der Thomas-Morus-Kirche in Unterensingen gestreamt. Die gestreamten Gottesdienste sind abrufbar über unsere Homepage.

Eine **Gottesdienstteilnahme** ist nur mit vorheriger **telefonischer Anmeldung über das Pfarrbüro oder über unser ONLINEBUCHUNGSSYSTEM auf den Homepages** möglich. Sie erfolgt namentlich. Sie können sich für sich selbst und im Haushalt lebende Familienmitglieder anmelden.

Um möglichst vielen Personen das Mitfeiern eines Weihnachtsgottesdienstes zu ermöglichen, bitten wir, sich für höchstens zwei Gottesdienste anzumelden

Bitte beachten Sie, dass sich kurzfristig Änderungen und auch Absagen ergeben können, immer abhängig von der pandemischen Lage.

Wir werden über die Presse und auf unserer Homepage darüber informieren. Ihre Gemeindeleitung und das Pastoralteam

Weitere Hinweise zu den Weihnachtsgottesdiensten

Einlass ist ab 30 Minuten vor Gottesdienstbeginn.

1. Vor dem Gottesdienst erfolgt eine **Einlasskontrolle** durch OrdnerInnen. Diese gleichen die Personen mit der vorliegenden Reservierungsliste ab und weisen ihnen ihre Sitzplätze zu. Die Liste wird 14 Tage aufbewahrt.
2. Beim Betreten der Kirche müssen die **Hände desinfiziert werden**. Desinfektionsstationen stehen bereit.
3. **Ab dem Betreten der Kirche ist zwingend ein Mundschutz zu tragen.**
4. Mitgliedern eines Hausstandes ist es erlaubt, in einer Bank zu sitzen. Der Abstand von 1,5 Metern zu den übrigen GottesdienstbesucherInnen ist einzuhalten.
5. Während des Gottesdienstes **ist Gemeindegesang** nur mit Mundschutz erlaubt. Die Austeilung der Kommunion wird im Rahmen der Eucharistie erläutert.

Zugesagte Plätze müssen 15 Minuten vor Gottesdienstbeginn eigenommen werden, danach verlieren Sie den An-

spruch darauf und Ihr/e Platz/Plätze werden an „Nicht-Angemeldete“ vergeben. Nachmals weisen wir darauf hin, dass einzelne Gottesdienste im Netz übertragen (gestreamt) werden.

Bei Fragen können Sie sich gerne an das Pfarrbüro oder das Pastoralteam wenden. Wir möchten Sie auch ausdrücklich ermutigen, weiterhin die Angebote der Fernsehgottesdienste und (sofern möglich) die digitalen Angebote zu nutzen. Bleiben Sie weiterhin gesund und im Gebet verbunden!

Wussten Sie schon...???

... dass die **katholische Schwangerschaftsberatung** bei Ihren Fragen und Problemen helfen kann? (z.B.: Zeit nach der Geburt, finanzielle Unterstützung,...)

ES: Mail: schwangerschaftsberatung.es@skf-drs.de oder Tel. 0711 396954-50

NT: Mail: schwangerschaftsberatung.nt@skf-drs.de oder Tel. 07022 215823

Pfarrbüro geschlossen

Das Pfarrbüro Wendlingen ist vom Montag, 27.12. bis einschließlich 31.12. geschlossen. Sie dürfen sich gerne an das Pfarrbüro in Köngen wenden. Tel. 81370.

Friedenslicht aus Bethlehem

Das Friedenslicht wird in der Geburts-grotte von Bethlehem entzündet und von dort aus durch die Pfadfinder in alle Welt verteilt. In unserer Seelsorgeeinheit steht das Friedenslicht ab dem 4. Advent und noch bis zum 6. Januar in den Kirchen. Gerne können Sie sich dieses Licht mit nach Hause nehmen. Denken Sie daran, für den Transport eine kleine Laterne mitzubringen. Bitte nutzen Sie zur Mitnahme des Lichts nach Möglichkeit die Zeiten, wenn die Kirche leer ist. Möge das Friedenslicht Ihnen eine Erinnerung an die Hoffnung und die Liebe sein, die mit Jesus in unsere Welt gekommen sind.

Krabbelgottesdienst

Am Dienstag, 11.1. ist wieder Krabbelgottesdienst um 9.30 Uhr in der Kirche St. Kolumban.

Alle Kinder von 0-3 Jahren sind mit ihren Eltern und Großeltern herzlich eingeladen, den Krabbelgottesdienst miteinander zu feiern. Wir freuen uns auf Euch!

Euer Krabbelgottesdienstteam



Centrum Leben Wendlingen
Bund freikirchlicher Pfingstgemeinde KdöR
Ohmstraße 1

www.centrumleben.de

Freitag, 24.12.

„Freut euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe!“ Philipper 4, 4-5b
Herzliche Einladung zum Heiligabend Gottesdienst um 15 Uhr.

Es gilt: In geschlossenen Räumen ist grundsätzlich durchgehend ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Kontaktdaten werden am Eingang erfasst.

Weitere Informationen können Sie auf unserer Homepage www.centrumleben.de sehen.

Kontakt: Pastor Thorsten Krochmann
Tel. 07022 9922260 oder
Büro 8685720-21

Wichtig!!!!

Am Sonntag, 26.12. findet kein Gottesdienst statt.



Neupostolische Kirche
Wendlingen

Kirchheimer Straße 76

Samstag, 25.12.

9.30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 29.12.

20 Uhr Livestream aus Kirchheim

Sonntag, 2.1.2022

9.30 Uhr Gottesdienst

Die Regeln nach dem Infektionsschutzgesetz werden eingehalten.

Weitere Informationen unter www.nak-kirchheim.de



Evangelische Freie Gemeinde
Wendlingen/Köngen e.V.
Wertstraße 2

www.efg-wendlingen-koengen.de

www.efg-wendlingen.de, i
nfo@efg-wendlingen.de

Die Corona-Verordnungen und die Empfehlungen für achtsamen Umgang miteinander sind dynamisch. Um entsprechend schnell reagieren und unsere Gottesdienste anpassen zu können, werden wir unsere Versammlungen auf unserer Internetseite jeweils aktuell veröffentlichen: www.efg-wendlingen.de

Freitag, 24.12.

16 Uhr Heilig-Abend-Gottesdienst
Gottesdienst im Freien

Jesaja 7,14 (ca. 700 v.Chr.): „Darum wird euch der Herr selbst ein Zeichen geben: Siehe, eine Jungfrau ist schwanger und wird einen Sohn gebären, den wird sie nennen Immanuel.“

Jesaja 9,5: „Denn uns ist ein Kind geboren, ein Sohn ist uns gegeben, und die Herrschaft ist auf seiner Schulter; und er heißt Wunder-Rat, Gott-Held, Ewig-Vater, Friede-Fürst.“

Micha 5,1 (ca. 750 v.Chr.): „Und du, **Bethlehem** Efrata, die du klein bist unter den Tausenden in Juda, aus dir soll mir der kommen, der in Israel **Herr** sei, dessen Ausgang von Anfang und von Ewigkeit her gewesen ist.“

Präsenzgottesdienste und auch als Live-Stream auf Youtube

Sonntag, 26.12.
10 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 2.1.
10 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 9.1.
10 Uhr Gottesdienst

Der jeweils aktuelle Link zum Gottesdienst ist auf der Internetseite der Gemeinde zu finden.

Jehovas Zeugen Versammlung Wendlingen

Sirnauer Str. 2, 73779 Deizisau

Interaktive Gottesdienste per Video-konferenz gemeinsam erleben – Im Mittelpunkt steht die Bibel und wie man sie im Alltag lebendig werden lässt

Sonntag, 26.12.

10 Uhr Vortrag: „Wessen Wertvorstellungen teilen wir?“

10.40 Uhr Besprechung zum Thema: „Bist du überzeugt, die Wahrheit zu haben?“ (Psalm 145:9)

- Was erfahren wir von Jesus über die wahre Anbetung, und was bedeutet das für uns? Woran sieht man, dass die ersten Christen Gottes Namen ehrten? Wie stellten sie ihre Liebe zur Wahrheit unter Beweis? Wer folgt heute Jesus nach und praktiziert den einen wahren Glauben?

Mittwoch, 29.12.

19 Uhr - „Schätze“ aus Gottes Wort: Grundlaged Richter Kapitel 13 bis 14

- **Vortrag und Besprechung:** „Was Eltern von Manoach und seiner Frau lernen können“

Diesen Eltern lag offensichtlich sehr am Herzen, ihr Kind richtig zu erziehen. Uns liegt ebenfalls sehr viel daran, dass aus unseren Kindern verantwortungsbewusste Erwachsene werden. Welche guten Tipps bietet hier die Bibel?

19.30 Uhr - Uns beim Bibellehren verbessern

- Präsentationen und Tipps, die Lese- und Redefähigkeit zu verbessern.

19.45 Uhr – Unser Leben als Christ

- **Aktuelles:** Bin ich auf einen medizinischen Notfall vorbereitet?
- **Bibelkurs:** Das Bibelbuch Hesekiel – Prophezeiungen, die die Zukunft aller Menschen betreffen.

Die Zusammenkünfte finden nach wie vor online statt. Jeder ist herzlich eingeladen, einmal hereinzuschauen.

- Hinweise zur Teilnahme erhalten Sie unter folgendem Kontakt:

Telefon: 07153 73732

E-Mail: kontakt.jz.deizisau@gmail.com
Weitere Informationen findet man außerdem auf der **Website jw.org**

Strom

EnBW Regional AG
Regionalzentrum Kirchheim
Störungsannahme, Tel. 0800 3629477

Wasser

Wasserwerk Wendlingen
Tel. 405662 oder 0172 7141700

Gas

Stadtwerke Esslingen
Tel. 0711 3907222

BEREITSCHAFTS-DIENSTE

Ärztlicher Notfalldienst

Lebensbedrohliche medizinische Notfälle: wählen Sie die 112.

Dringende/nicht aufschiebbare medizinische Notfälle:

Am Wochenende und an Feiertagen sind die ärztlichen Notfallpraxen an den Krankenhäusern Kirchheim/Nürtingen/Esslingen/Filderklinik durchgehend von 8 bis 23 Uhr geöffnet und können ohne vorherige Anmeldung aufgesucht werden.

Montag bis Donnerstag hat die Notfallpraxis am Klinikum Esslingen (Haus 1, Ebene 0, Hirschlandstraße 97) von 18 bis 23 Uhr und Freitag von 16 bis 23 Uhr Bereitschaft.

Unter der Telefonnummer 116 117 erhalten Sie rund um die Uhr weitere Hinweise und können auch in der Nacht zu einer Notfallpraxis weitervermittelt werden.

Der Anruf ist kostenlos.

Augenärztlicher Notdienst

Katharinenhospital, Augen-Notfallpraxis
Kriegsbergstraße 60, Haus K
70174 Stuttgart

Tel. 116117

Montag bis Freitag: 16 - 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 - 22 Uhr

Kinderärztlicher Notdienst

Tel. 116117

Montag bis Freitag: 19 - 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 9 - 21 Uhr
Zentrale Kinder-Notfallpraxis am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 78730 Esslingen.

Zu diesen Zeiten können Patienten ohne Voranmeldung in die Klinik kommen. Im Anschluss an die Öffnungszeiten betreuen Ärzte der Kinderklinik Esslingen in denselben Räumen Notfälle.

HNO-Notdienst

Tel. 116117

Zahnärztlicher Notdienst

an Wochenenden und Feiertagen. Zu erfragen unter Tel. 0711 7877755 oder online unter www.kzvbw.de

24 Std. Notdienst: AllDent Zahnzentrum Stuttgart, Heilbronner Straße 72,

70191 Stuttgart, Tel. 0711 2524610,
www.alldent-zahnzentrum-stuttgart.de/zahnarzt-notdienst-stuttgart.html

Ambulante Pflegedienste

DRK Ambulante Dienste

Tel. 07021 739030

Ambulanter Pflegedienst Geiselhart

Tel. 07024 409550

Sozialstation

Wendlingen am Neckar e.V.
Tel. 07024 929392

Tierrettung Esslingen

24-Std.-Notruf
Tel. 0177 3590902

Tierärztlicher Notdienst

Bei Notfällen während der Woche ist der tierärztliche Notdienst beim Haustierarzt zu erfragen.

Sanitär Notdienst

24.-26.12.: Wenzelburger Sanitär- und Heiztechnik GmbH, Tel. 0711 70709880
31.12.-2.1.: Julmi GmbH, Tel. 0711 3429220

6.1.: Wenzelburger Sanitär- und Heiztechnik GmbH, Tel. 0711 70709880

8./9.1.: Wenzelburger Sanitär- und Heiztechnik GmbH, Tel. 0711 70709880

Apotheken Notdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt morgens um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am folgenden Tag.

Freitag, 24.12.

Mörike-Apotheke Zentrum Ötlingen,
73230 Kirchheim unter Teck,
Stuttgarter Straße 189 / 1, T
el. 07021 - 32 52

Samstag, 25.12.

Baum-Apotheke, 72622 Nürtingen
(Zizishausen),
Oberensinger Straße 14,
Tel. 07022 - 6 77 22

Sonntag, 26.12.

Schneider Apotheke Mache,
73230 Kirchheim unter Teck,
Marktstraße 29, Tel. 07021 - 26 33
Apotheke am Markt, 73207 Plochingen,
Marktstraße 21, Tel. 07153 - 83 17 10
Umland-Apotheke, 72622 Nürtingen,
Umlandstraße 3, Tel. 07022 - 86 33

Montag, 27.12.

Apotheke Jesingen, 73230 Kirchheim unter Teck (Jesingen),
Kirchheimer Straße 21,
Tel. 07021 - 5 92 51
Rosen-Apotheke, 72649 Wolfschlügen,
Nürtinger Straße 4, Tel. 07022 - 5 44 11

Dienstag, 28.12.

Apotheke Horch Pharmacie,
72622 Nürtingen,
Kirchstraße 10, Tel. 07022 - 3 38 83
Berg'sche Apotheke, 73249 Wernau,
Neckar, Kirchheimer Straße 97, Tel. 07153 - 3 28 98

NOTRUF

Unfall und Überfall 110
Feuerwehr, Rettungsdienst
Notarzt 112

Mittwoch, 29.12.

Central-Apotheke beim Hundertwasserbau, 73207 Plochingen, Zehntgasse 1, Tel. 07153 - 8 33 60.

Donnerstag, 30.12.

Rathaus-Apotheke, 73240 Wendlingen am Neckar, Uracher Straße 4, Tel. 07024 - 22 30

Freitag, 31.12.

Grüne Apotheke, 73240 Wendlingen am Neckar, Unterboihinger Straße 23, Tel. 07024 - 5 13 11

Samstag, 1.1.

Löwen-Apotheke, 73240 Wendlingen am Neckar, Albstraße 31, Tel. 07024 - 73 63.

Sonntag, 2.1.

Mörike-Apotheke, 72622 Nürtingen, Kirchheimer Straße 7, Tel. 07022 - 3 14 12.

Montag, 3.1.

Steinach-Apotheke, 72622 Nürtingen, Steinengrabenstraße 17, Tel. 07022 - 3 47 47

Dienstag, 4.1.

Stadt-Apotheke in der Praxisklinik, 72622 Nürtingen, Bahnhofstraße 5, Tel. 07022 - 5 21 53

Mittwoch, 5.1.

Rauner-Apotheke, 73230 Kirchheim unter Teck, Tannenbergsstraße 40, Tel. 07021 - 5 21 01.
Hirsch-Apotheke, 73257 Köngen, Hirschstraße 3, Tel. 07024 - 8 13 16

Donnerstag, 6.1.

Sulzburg-Apotheke, 73252 Unterlenningen, Kirchheimer Straße 45/1, Tel. 07026 - 8 11 58
Aichtal-Apotheke, 72631 Aichtal (Aich), Waldenbacher Straße 38, Tel. 07127 - 5 01 72

Freitag, 7.1.

Pinguin-Apotheke im NANZ-Center, 73230 Kirchheim unter Teck, Stuttgarter Straße 1, Tel. 07021 - 8 04 61 71.
Apotheke Rossdorf im Ladenzentrum, 72622 Nürtingen (Rossdorf), Dürerplatz 8, Tel. 07022 - 4 33 33

Samstag, 8.1.

Central-Apotheke, 73249 Wernau, Neckar, Kirchheimer Straße 98, Tel. 07153 - 3 17 19

Sonntag, 9.1.

Adler-Apotheke, 73230 Kirchheim unter Teck, Max-Eyth-Straße 33, Tel. 07021 - 26 26
Braie-Apotheke, 72622 Nürtingen, Neuffener Straße 134, Tel. 07022 - 3 32 52

Montag, 10.1.

Römer-Apotheke, 73257 Köngen, Hirschstraße 22, Tel. 07024 - 8 11 51

Dienstag, 11.1.

Apotheke am Markt, 73240 Wendlingen am Neckar, Kirchheimer Straße 4, Tel. 07024 - 73 13.

Mittwoch, 12.1.

Quadium Apotheke Mache Wernau, 73249 Wernau, Kirchheimer Straße 77, Tel. 07153 - 6 14 99 10

Donnerstag, 13.1.

Pinguin-Apotheke im TECK-Center, 73230 Kirchheim unter Teck, Stuttgarter Straße 2, Tel. 07021 - 4 50 64
Apotheke Altbach, 73776 Altbach, Bachstraße 19, Tel. 07153 - 2 23 23

Freitag, 14.1.

Kastell Apotheke im Kaufland, 73240 Wendlingen am Neckar, Wertstraße 12, Tel. 07024 - 8 05 82 10

Die aktuellen Notdienste finden Sie auch im Notdienstportal der Apothekerkammer im Internet unter <http://lak-bw.notdienst-portal.de>



Aus dem Verlag

Wunsch

keine Dornen der Ichsucht
Besinnlichkeit wurzeltief
knospende Freude durch nahe Gespräche
fantasierankige Geschenke
Weihnachtszeit schön wie Christrose
Jürgen Riedel

Winterwetter!?

Nun braucht es wieder warme Socken.
Der Winter zeigt sich oft als Schuft!
Kaum schneit es unzählige Flocken,
dreht's Wetter und schickt Frühlingluft!
Dann wieder Nächte - klar und trocken
und plötzlich ein „besond'rer Duft!“
Der scheint Frau Holle rauszulocken
Das milde Zwischenspiel - verpufft!
Wir akzeptieren unerschrocken,
was dieser Winter einberuft.
Läuten am Weihnachtstag die Glocken,
war's schön, wenn man „es schneit“ froh ruft.

Christa Maria Beisswenger, L. E.

Unser Torbogen im Weihnachtsglanz

Eine lange Lichterkette voller Kerzen,
leuchtet mitten in die Herzen.
Eine helle Lichterkette
glänzt und strahlt um die Wette.
Weihnachtszauber pur.
Ach der Herzen Frohnatur.
Ach welch schöner Lichterreigen,
Weihnachtsglanz in allen Zweigen.
Doch wenn ein Lichtlein nicht mehr scheint,
dunkel ist es doch alle sind vereint.
Kein Glanz mehr im Herzen,
kein Strahlen in den Weihnachtskerzen.
Einigkeit nur bringt uns Glück.
Zusammen gibt es ein großes Stück.
Wir müssen nur zusammenhalten,
dann werden die Kerzen nie erkalten.
Sabine Luz, Kirchentellinsfurt

Zimtwaffeln

Richtig weihnachtlich ist dieses Waffelrezept. Der Zimt verleiht den Waffeln eine ganz besondere Note!

Zubereitungszeit: mehr als 4 Stunden
Schwierigkeitsgrad: leicht
Rezeptautor/Rezeptautorin: Willi Lotzen

Zutaten

- 500 g Weizenmehl
- 250 g Zucker
- 250 g Butter
- 3 Eier (Größe M)
- Zimt (Menge nach Belieben)
- 2 Pck. Vanillezucker

Zubereitung

1. Butter und Zucker cremig rühren; die Eier nach und nach dazugeben, bis die Masse glatt und schaumig ist.
2. Zimt und Mehl mischen und löffelweise dazugeben, bis ein glatter Teig entstanden ist.
3. Aus dem Teig zwei ca. 30 cm lange Rollen formen; in Frischhaltefolie über Nacht im Kühlschrank lagern.
4. Mit dem Messer ca. 1 cm breite Scheiben schneiden oder haselnussgroße Kugeln formen und in das Waffeleisen legen. Goldgelb backen (je nach Waffeleisen Einstellung ausprobieren)!

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. - Fr., 16.05 - 18.00 Uhr, im SWR

Dunkle Schoko-Crossies

Sind Sie auch so verrückt nach Schoko-Crossies wie wir? Schoko-Crossies selbermachen ist kinderleicht: Mit unserem einfachen Rezept gelingen die leckeren Knusperhäufchen im Nu!

Zubereitungszeit: 30 Minuten
Schwierigkeitsgrad: leicht
Nährwert: Pro Stück (70): Kcal: 43; KJ: 180;
E: 0 g; F: 3 g; KH: 4 g
Rezeptautor/Rezeptautorin: Lucia Kranz

Zutaten

- 300 g Zartbitterkuvertüre
- 100 g Pekannüsse
- 100 g Cranberrys
- 100 g Cornflakes, ungesüßt

Zubereitung

1. Die Schokolade grob hacken und in einer Schale über einem heißen Wasserbad schmelzen lassen. Zwei Backbleche mit Backpapier auslegen.
2. In der Zwischenzeit die Nüsse und die Cranberrys grob hacken. Mit Cornflakes in einer Schüssel vermischen. Die flüssige Schokolade dazu geben und untermischen.
3. Aus der Schokomischung mithilfe von zwei Teelöffeln kleine Portionen auf die Backbleche setzen und fest werden lassen.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. - Fr., 16.05 - 18.00 Uhr, im SWR